

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung
(18. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/10815, 19/12798, 19/13175 Nr. 16 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung
der beruflichen Bildung**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Nicole Höchst, Dr. Götz Frömming,
Dr. Michael Ependiller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/11154 –

Berufliche Bildung stärken – Keinen zurücklassen

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. h. c. Thomas Sattelberger,
Manfred Todtenhausen, Katja Suding, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/11119 –

Innovationsinitiative Handwerk – Attraktiver, progressiver, zukunftsfester

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Katja Suding, Mario Brandenburg (Südpfalz), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/11106 –**

Exzellenzinitiative Berufliche Bildung – Ein Update für die Aus- und Weiterbildung in der neuen Arbeitswelt

- e) zu dem Antrag der Abgeordneten Birke Bull-Bischoff, Dr. Petra Sitte, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/10757 –**

Berufsbildungsgesetz zum Berufsbildungsqualitätsgesetz ausbauen

- f) zu dem Antrag der Abgeordneten Beate Walter-Rosenheimer, Kai Gehring, Margit Stumpp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/10219 –**

Berufliche Bildung modernisieren, Recht auf Ausbildung umsetzen

A. Problem

Zu Buchstabe a

Eine duale Berufsausbildung ist Jahrzehnte lang die häufigste Qualifizierungswahl gewesen. Mittlerweile werden aber Angebote der Hochschulen oft als attraktiver angesehen. Dieser Trend führt neben der allgemeinen demographischen Entwicklung zu einem sich weiter verstärkenden Mangel an beruflich qualifizierten Fachkräften. Eine attraktive berufliche Bildung ist auch volkswirtschaftlich unverzichtbar zur Sicherung der zukünftigen Fachkräftebasis. Es gilt für die berufliche Bildung und auch für das Berufsbildungsgesetz (BBiG), auf wichtige

Trends und Entwicklungen seit der letzten Novelle einzugehen und so den rechtlichen Rahmen für die weltweit geschätzte duale Berufsbildung in Deutschland fit für die Zukunft aufzustellen.

Zu Buchstabe b

Im Jahr 2018 haben 494.539 Personen ihre duale Berufsausbildung in einem der rund 330 nach dem BBiG und der Handwerksordnung (HwO) anerkannten Ausbildungsberufe begonnen. Demgegenüber stehen 513.988 Personen, die ihre Ausbildung an einer Fachhochschule oder Hochschule begonnen haben. Diese Entwicklung zeigt deutlich, dass die Attraktivität der beruflichen Ausbildung gegenüber der Hochschulausbildung nachgelassen hat. Ein anderes Problem ist der Anstieg der Anzahl der Schulabgänger ohne Schulabschluss, was vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung in Deutschland und eines drohenden Fachkräftemangels nicht hinnehmbar ist. Die Beschäftigten stehen zudem zunehmend neuen Anforderungen gegenüber. Die Veränderung von Arbeitsinhalten, die Digitalisierung der Arbeitswelt, Strukturveränderungen in den Unternehmen, die Verkürzung von Innovationszyklen von Produkten und Leistungen führen zu weiteren tiefgreifenden Veränderungen.

Zu Buchstabe c

Handwerksbetriebe sind technologieoffen und nutzen bereits neben der additiven Fertigung auch Trackingsysteme, Technologien zur vorausschauenden Wartung, Roboter und Drohnen sowie Augmented-Reality-Lösungen. Eine Gemeinschaftsstudie von Bitkom und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks zeigt allerdings auch eine noch bestehende Lücke zwischen Erkenntnis und Anwendung. Diese Lücke zwischen Erkenntnis und mangelnder Anwendung muss geschlossen werden. Digitale und smarte Plattformen werden zukünftig eine noch wichtige Rolle einnehmen. Smarte Plattformen können allerdings zu negativen Konsequenzen führen, sofern dort eine Dominanz weniger Anbieter festzustellen ist. Sollte dem Handwerk die bereits begonnen digitale Wende nicht gelingen, werden andere Marktteilnehmer, vorzugsweise aus dem Ausland, attraktivere Angebote und Leistungen offerieren können. Trotz des bestehenden Angebots an staatlichen Fördermöglichkeiten bezeichnen immer noch 15 Prozent der Handwerksbetriebe fehlende Förderprogramme als Hindernis für die Digitalisierung.

Zu Buchstabe d

Der rasante technologische Fortschritt und die Globalisierung verändern die Arbeitswelt und ihre Anforderungen an berufliche Qualifikationen. Um allen Bevölkerungsgruppen gleichwertige Bildungschancen zu eröffnen und starke Fachkräfte für den Arbeitsmarkt von morgen auszubilden, muss sich die berufliche Bildung diesen neuen Herausforderungen stellen. Der Handlungsbedarf ist enorm. Mehr als zwei Millionen beziehungsweise 14,2 Prozent der jungen Menschen zwischen 20 und 34 Jahren in Deutschland haben keinen Berufsabschluss. Die Anzahl der Ausbildungsbetriebe hat mit 19,8 Prozent einen historischen Tiefstand erreicht. In den nächsten 15 Jahren werden rund 60.000 Berufsschullehrer (fast 50 Prozent) aus dem Dienst ausscheiden und ihre Nachfolge ist zur Hälfte noch vollkommen unklar.

Zu Buchstabe e

Die Lage am Ausbildungsmarkt ist für Jugendliche nach wie vor sehr angespannt. So bilden nicht einmal mehr 20 Prozent der Betriebe überhaupt noch aus. Ein Bestandsverlust ist vor allem darauf zurückzuführen, dass sich insbesondere Klein- und Kleinstbetriebe nicht mehr an der Ausbildung beteiligen. In der Konsequenz klagt die Wirtschaft über einen drohenden Fachkräftemangel. Dabei ist

sie diejenige, die die Hauptverantwortung für eine qualitativ hochwertige Ausbildung von Nachwuchsfachkräften trägt. Anstatt allen jungen Ausbildungsinteressierten ein attraktives Angebot zu machen, ist auf dem Ausbildungsmarkt mittlerweile eine Schließungstendenz für Jugendliche mit Haupt- und Realschulabschluss zu beobachten. Diese „Bestenauslese“ führt dazu, dass viele Ausbildungsinteressierte schlechte Chancen auf einen vollqualifizierenden Berufsabschluss haben. Zudem führen schlechte Ausbildungsbedingungen und eine schlechte Vergütung dazu, dass Auszubildende ihre Ausbildung abbrechen oder warum bestimmte Branchen keine Auszubildenden finden. Vor allem kleine und mittlere Unternehmen ziehen sich aus Tarifvereinbarungen zurück, um an der Ausbildungsvergütung sparen zu können.

Zu Buchstabe f

Die Digitalisierung der Arbeitswelt, die rasant zunehmende Bedeutung des lebensbegleitenden Lernens und fehlende Fachkräfte quer durch die Republik erfordern dringend einen modernen gesetzlichen Rahmen, der das duale System attraktiver, durchlässiger und inklusiv gestaltet. Anstatt das Berufsbildungsgesetz aber in diesem Sinne zukunfts- und krisenfest zu gestalten, beschränkt sich die Bundesregierung auf wenig ambitionierte und teils sogar schädliche Änderungen. Die geplante Mindestausbildungsvergütung weist zwar grundsätzlich in die richtige Richtung, ist aber in ihrer Höhe nicht geeignet, um allen Auszubildenden faire Vergütungen zu sichern.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die duale berufliche Bildung in Deutschland zu modernisieren und zu stärken. Hierzu vorgesehen sind u. a. die Einführung einer ausbalancierten und unbürokratischen Mindestvergütung für Auszubildende im BBiG, die Stärkung und Weiterentwicklung der „höherqualifizierenden“ Berufsbildung mit transparenten beruflichen Fortbildungsstufen und mit eigenständigen und attraktiven Abschlussbezeichnungen, die bessere Durchlässigkeit auch innerhalb der beruflichen Bildung und die Optimierung der Rahmenbedingungen des BBiG insbesondere für rechtsbeständige und hochwertige Prüfungen sowie für ein attraktives Ehrenamt. Durch Erleichterungen für Auszubildende, durch größere Flexibilität bei der Zusammenarbeit der zuständigen Stellen oder durch die Streichung gegenstandsloser Auskunftspflichten sollen Verfahren modernisiert und verkürzt werden, um Bürokratie abzubauen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/10815, 19/12798 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Es ist dringend geboten, die Attraktivität der dualen Berufsausbildung gegenüber anderen Ausbildungsgängen im Schul- und Hochschulbereich, vor allem für Leistungsstärkere, weiter zu erhöhen. Das setze mehr denn je die praktische Umsetzung der Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Ausbildung voraus. Mit einer Initiative „Meister statt Master“, die das Bedürfnis junger Menschen

nach einer attraktiven, hochwertigen und gesellschaftlich angesehenen Berufsausbildung ernst nimmt, kann eine Ausbildung im dualen System aufgewertet werden. Das duale System muss künftig wieder auf die Bildungsleistungen vorangegangener Bildungsabschnitte aufbauen können. Staatliches Handeln muss die Rahmenbedingungen für eine Durchlässigkeit zwischen und innerhalb der verschiedenen Bildungsbereiche schaffen. Diese müssen sich auf eine Transparenz der Bildungswege, Übergänge zwischen Berufsvorbereitung und Berufsausbildung, auf die Verzahnung von Aus- und Weiterbildung und den Zugang von beruflich Qualifizierten zur Hochschule ausrichten.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/11154 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe c

Bestehende Förderprogramme, die derzeit nicht speziell auf das Handwerk ausgerichtet sind, sollen mit entsprechenden Maßnahmen und einer grundlegenden Überarbeitung, Bündelung, Entbürokratisierung und Umschichtung deutlich stärker auf das Handwerk ausgerichtet werden, damit sowohl die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe als auch die Attraktivität der Branche steigt. Hierfür soll der Bund auf die entsprechenden Stellen, vor allem auf die Handwerkskammern und Fachverbände des Handwerks, die Länder und die Kommunen zugehen, um einen reibungslosen Ablauf der Förderprogramme und die Erreichung der Ziele zu gewährleisten. Ferner sollen die Kompetenzen der zuständigen Bundesministerien, das sind das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), in einer Koordinationsgruppe der zuständigen Staatssekretäre gebündelt werden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/11119 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe d

Eine Exzellenzinitiative Berufliche Bildung soll den Prozess der Erneuerung der beruflichen Aus- und Weiterbildung eine neue Dynamik verleihen. Im Mittelpunkt stehen die Selbstbestimmung und Entwicklungschancen jeder und jedes Einzelnen. Mehr junge Menschen sollen für die berufliche Bildung begeistert und Aufstiegsmöglichkeiten gestärkt werden. Ferner soll die Internationalisierung der beruflichen Bildung vorangetrieben werden. Berufliche Bildung muss zudem für den digitalen Arbeitsmarkt fit gemacht werden. Es gilt, jeder und jedem Einzelnen eine Chance zu geben und Flexibilität im Lebenslauf zu ermöglichen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/11106 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe e

Im BBiG müssen klare und belastbare Standards zur Qualitätssicherung der Ausbildung festgeschrieben werden. Es soll gesetzlich eine Mindestausbildungsvergütung festgelegt werden, die einheitlich bei 80 Prozent der durchschnittlichen tariflichen Ausbildungsvergütung aller Branchen des jeweiligen Ausbildungsjahres liegt. Daneben bedarf es im BBiG einer Klarstellung, dass der Ausbildungs-

träger für alle Lernmittelkosten für alle Lernorte sowie für die Fahrt- und Unterbringungskosten, die für die Ausbildung notwendig sind, aufkommen soll. Außerdem soll das BBiG auf alle Praxisphasen dualer Studiengänge erweitert werden. Dual Studierende in praxisintegrierten Studiengängen müssen die gleichen Rechte haben wie dual Auszubildende. Um das Risiko von prekärer Beschäftigung oder Arbeitslosigkeit zu verringern, ist zudem der verbindliche Durchstieg von zwei- in dreijährige Ausbildungsberufe im BBiG festzuschreiben.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/10757 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe f

Notwendig ist eine Ausbildungsgarantie, die allen jungen Menschen, die keinen betrieblichen Ausbildungsplatz finden, einen direkten Einstieg in eine vollqualifizierende überbetriebliche Ausbildung ermöglicht. Statt des Maßnahmenschulgels am Übergang von der Schule zum Beruf sollen geregelte und transparente Wege in die Ausbildung, eine Aufstiegsleiter zum Ausbildungserfolg geschaffen werden. Zudem soll die Mindestausbildungsvergütung so gestaltet werden, dass allen Auszubildenden grundsätzlich ein eigenständiges Leben möglich wird. Damit Auszubildende im Betrieb nicht schlechter gestellt werden als Auszubildende in vollzeitschulischen Ausbildungen, muss diese bei mindestens 80 Prozent der durchschnittlichen tariflichen Vergütungen liegen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/10219 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe b

Annahme des Antrags auf Drucksache 19/11154.

Zu Buchstabe c

Annahme des Antrags auf Drucksache 19/11119.

Zu Buchstabe d

Annahme des Antrags auf Drucksache 19/11106.

Zu Buchstabe e

Annahme des Antrags auf Drucksache 19/10757.

Zu Buchstabe f

Annahme des Antrags auf Drucksache 19/10219.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Keine.

Zu den Buchstaben a bis f

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand wurden nicht erörtert.

E. Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Die Änderungen im BBiG bewirken mit Ausnahme der Mindestvergütung keinen wesentlichen Erfüllungsaufwand.

Zu den Buchstaben b bis f

Der Erfüllungsaufwand wurde nicht erörtert.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Die Einführung der Mindestvergütung führt zu einer Kostensteigerung bei den betroffenen Betrieben in Höhe von bis zu 57 000 000 Euro. Die Mindestvergütung trägt damit ganz wesentlich zu der Erhöhung des Erfüllungsaufwandes des Normadressaten bei, die im Saldo bis zu 53 596 600 Euro beträgt, davon 3 811 600 Euro Bürokratiekosten aus Informationspflichten und 275 000 Euro aus einem einmaligen Erfüllungsaufwand. Die Streichung der Auskunfts- und Öffnungspflichten von Ausbildungsbetrieben gegenüber dem Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) führt zu keiner messbaren Verringerung des Erfüllungsaufwandes für die Ausbildungsbetriebe, da die Vorschrift bisher nicht angewendet wurde. Durch die Übernahme der Ergebnisse von automatisiert ausgewerteten Antwort-Wahl-Verfahren und durch Verfahrenserleichterungen bei Auslandsaufenthalten verringert sich der Erfüllungsaufwand um 3 662 000 Euro beziehungsweise 765 000 Euro. Die Erhöhung des Erfüllungsaufwandes kann aktuell nicht im Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) kompensiert werden. Da die Erhöhung Folge der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbarten Mindestvergütung ist, muss um Kompensationsmöglichkeiten bei anderen Ressorts – bilateral oder im Staatssekretärsausschuss Bürokratieabbau – ersucht werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Für die Verwaltung entsteht durch den Gesetzentwurf nur ein sehr geringer Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt 11 630 Euro.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Die Einführung der Mindestvergütung führt zu einer Kostensteigerung bei den betroffenen Betrieben, die möglicherweise auf den Endverbraucher umgelegt wird und zu einer geringfügigen Erhöhung des Verbraucherpreisniveaus führen kann. Der Umfang ist nicht bezifferbar.

Zu den Buchstaben b bis f

Weitere Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/10815, 19/12798 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe zu § 15 wie folgt gefasst:

„§ 15 Freistellung, Anrechnung“.

b) Nach Nummer 8 werden die folgenden Nummern 8a und 8b eingefügt:

8a. In § 14 Absatz 1 Nummer 3 wird nach dem Wort „Werkzeuge“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Werkstoffe“ die Wörter „und Fachliteratur“ eingefügt.

8b. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Freistellung, Anrechnung

(1) Auszubildende dürfen Auszubildende vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigen. Sie haben Auszubildende freizustellen

1. für die Teilnahme am Berufsschulunterricht,
2. an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,
3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen,
4. für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind, und
5. an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.

Im Fall von Satz 2 Nummer 3 sind zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich zulässig.

(2) Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden angerechnet

1. die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1,
2. Berufsschultage nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit,

3. Berufsschulwochen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit,
 4. die Freistellung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen und
 5. die Freistellung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit.
- (3) Für Auszubildende unter 18 Jahren gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz.“ ‘
- c) In Nummer 11 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
- d) In Nummer 18 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 6a eingefügt:
- „(6a) Prüfende sind von ihrem Arbeitgeber von der Erbringung der Arbeitsleistung freizustellen, wenn
1. es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und
 2. wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen.“
- e) In Nummer 19 werden in Absatz 2 Satz 2 die Wörter „ist § 40 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „sind § 40 Absatz 1 und 2 sowie § 41 Absatz 2“ ersetzt.
- f) Nummer 23 wird wie folgt gefasst:
- „23. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Im Fall des § 73 Absatz 1 erlässt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder das sonst zuständige Fachministerium die Prüfungsordnung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder das sonst zuständige Fachministerium kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die von ihm bestimmte zuständige Stelle übertragen.

(4) Im Fall des § 73 Absatz 2 erlässt die zuständige Landesregierung die Prüfungsordnung durch Rechtsverordnung. Die Ermächtigung nach Satz 1 kann durch Rechtsverordnung auf die von ihr bestimmte zuständige Stelle übertragen werden.

(5) Wird im Fall des § 71 Absatz 8 die zuständige Stelle durch das Land bestimmt, so erlässt die zuständige Landesregierung die Prüfungsordnung durch Rechtsverordnung. Die Ermächtigung nach Satz 1 kann durch Rechtsverordnung auf die von ihr bestimmte zuständige Stelle übertragen werden.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.‘

- g) In Nummer 24 wird in Absatz 3 das Wort „Umschulende“ durch das Wort „Umzuschulende“ ersetzt.
- h) Nummer 25 wird wie folgt geändert:
- aa) In § 53b Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:
- „Die Fortbildungsordnung kann vorsehen, dass dieser Abschlussbezeichnung eine weitere Abschlussbezeichnung vorangestellt wird. Die Abschlussbezeichnung der ersten beruflichen Fortbildungsstufe darf nur führen, wer
1. die Prüfung der ersten beruflichen Fortbildungsstufe bestanden hat oder
 2. die Prüfung einer gleichwertigen beruflichen Fortbildung auf der Grundlage bundes- oder landesrechtlicher Regelungen, die diese Abschlussbezeichnung vorsehen, bestanden hat.“
- bb) In § 53c Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:
- „Die Fortbildungsordnung kann vorsehen, dass dieser Abschlussbezeichnung eine weitere Abschlussbezeichnung vorangestellt wird. Die Abschlussbezeichnung der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe darf nur führen, wer
1. die Prüfung der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe bestanden hat oder
 2. die Prüfung einer gleichwertigen beruflichen Fortbildung auf der Grundlage bundes- oder landesrechtlicher Regelungen, die diese Abschlussbezeichnung vorsehen, bestanden hat.“
- cc) In § 53d Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:
- „Die Fortbildungsordnung kann vorsehen, dass dieser Abschlussbezeichnung eine weitere Abschlussbezeichnung vorangestellt wird. Die Abschlussbezeichnung der dritten beruflichen Fortbildungsstufe darf nur führen, wer
1. die Prüfung der dritten beruflichen Fortbildungsstufe bestanden hat oder
 2. die Prüfung einer gleichwertigen beruflichen Fortbildung auf der Grundlage bundes- oder landesrechtlicher Regelungen, die diese Abschlussbezeichnung vorsehen, bestanden hat.“
- dd) § 54 wird wie folgt geändert:
- aaa) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Wird im Fall des § 71 Absatz 8 als zuständige Stelle eine Landesbehörde bestimmt, so erlässt die zuständige Landesregierung die Fortbildungsprüfungsregelungen durch Rechtsverordnung. Die Ermächtigung nach Satz 2 kann durch Rechtsverordnung auf die von ihr bestimmte zuständige Stelle übertragen werden.“

- bbb) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „, sofern an der Voranstellung ein besonderes öffentliches Interesse besteht“ gestrichen.
- ee) In § 56 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 39 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3“ ersetzt.
- i) Nach Nummer 25 wird folgende Nummer 25a eingefügt:
 - ,25a. Nach § 59 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
 - „Wird im Fall des § 71 Absatz 8 als zuständige Stelle eine Landesbehörde bestimmt, so erlässt die zuständige Landesregierung die Umschulungsprüfungsregelungen durch Rechtsverordnung. Die Ermächtigung nach Satz 2 kann durch Rechtsverordnung auf die von ihr bestimmte zuständige Stelle übertragen werden.“ ‘
- j) Nummer 38 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Doppelbuchstaben aa wird folgender Doppelbuchstabe aa vorangestellt:
 - ,aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 oder 2 Auszubildende beschäftigt oder nicht freistellt,“ ‘
 - bb) Die bisherigen Doppelbuchstaben aa bis ee werden die Doppelbuchstaben bb bis ff.
- k) In Nummer 40 wird § 105 wie folgt gefasst:

„§ 105

Evaluation

Die Regelungen zur Mindestvergütung, zu Prüferdelegationen und die Regelung des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2a werden vom Bundesinstitut für Berufsbildung fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung wissenschaftlich evaluiert.“

- 2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 10 Buchstabe d wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Handwerkskammer“ die Wörter „oder die nach § 33 Absatz 1 Satz 3 von der Handwerkskammer zur Errichtung von Prüfungsausschüssen ermächtigte Handwerksinnung“ eingefügt.
 - bb) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 9a eingefügt:
 - „(9a) Prüfende sind von ihrem Arbeitgeber von der Erbringung der Arbeitsleistung freizustellen, wenn
 1. es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und
 2. wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen.“

- b) In Nummer 11 werden in Absatz 2 Satz 2 die Wörter „ist § 34 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „sind § 34 Absatz 1 bis 3 und § 35 Satz 3 bis 5“ ersetzt.
- c) In Nummer 15 wird in Absatz 3 das Wort „Umschulende“ durch das Wort „Umzuschulende“ ersetzt.
- d) Nummer 17 wird wie folgt geändert:
- aa) In § 42b Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:
- „Die Fortbildungsordnung kann vorsehen, dass dieser Abschlussbezeichnung eine weitere Abschlussbezeichnung vorangestellt wird. Die Abschlussbezeichnung der ersten beruflichen Fortbildungsstufe darf nur führen, wer
1. die Prüfung der ersten beruflichen Fortbildungsstufe bestanden hat oder
 2. die Prüfung einer gleichwertigen beruflichen Fortbildung auf der Grundlage bundes- oder landesrechtlicher Regelungen, die diese Abschlussbezeichnung vorsehen, bestanden hat.“
- bb) In § 42c Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:
- „Die Fortbildungsordnung kann vorsehen, dass dieser Abschlussbezeichnung eine weitere Abschlussbezeichnung vorangestellt wird. Die Abschlussbezeichnung der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe darf nur führen, wer
1. die Prüfung der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe bestanden hat oder
 2. die Prüfung einer gleichwertigen beruflichen Fortbildung auf der Grundlage bundes- oder landesrechtlicher Regelungen, die diese Abschlussbezeichnung vorsehen, bestanden hat.“
- cc) In § 42d Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:
- „Die Fortbildungsordnung kann vorsehen, dass dieser Abschlussbezeichnung eine weitere Abschlussbezeichnung vorangestellt wird. Die Abschlussbezeichnung der dritten beruflichen Fortbildungsstufe darf nur führen, wer
1. die Prüfung der dritten beruflichen Fortbildungsstufe bestanden hat oder
 2. die Prüfung einer gleichwertigen beruflichen Fortbildung auf der Grundlage bundes- oder landesrechtlicher Regelungen, die diese Abschlussbezeichnung vorsehen, bestanden hat.“
- dd) In § 42f Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „, sofern an der Voranstellung ein besonderes öffentliches Interesse besteht“ gestrichen.
- ee) In § 42h Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 33 Absatz 3“ durch die Wörter „§ 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 und 4“ ersetzt.

- e) Nummer 22 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - ,a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „die §§ 34“ durch die Wörter „§ 33 Absatz 3 und die §§ 34“ ersetzt.‘
 - f) Nummer 27 wird wie folgt gefasst:

„27. Die bisherigen §§ 42o und 42p werden die §§ 42t und 42u.“
 - g) Nach Nummer 27 wird folgende Nummer 27a eingefügt:

„27a. Der bisherige § 42q wird § 42v und wird wie folgt geändert:

 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 42o Abs. 1“ durch die Angabe „§ 42t Absatz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „sowie die nach § 88 Abs. 1 Nr. 5 des Berufsbildungsgesetzes erforderlichen Angaben“ gestrichen.‘
3. Nach Artikel 2 werden die folgenden Artikel 3 bis 6 eingefügt:

„Artikel 3

Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf die Arbeitszeit des Jugendlichen werden angerechnet

 - 1. Berufsschultage nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 mit der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit,
 - 2. Berufsschulwochen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 mit der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit,
 - 3. im Übrigen die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen.“
- 2. § 10 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Teilsatz vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Arbeitszeit“ die Wörter „des Jugendlichen“ eingefügt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „acht Stunden“ durch die Wörter „der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit“ ersetzt.
- 3. § 58 Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. entgegen § 9 Absatz 1 einen Jugendlichen beschäftigt oder nicht freistellt,“.
- 4. § 71 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307), wird wie folgt geändert:

1. § 79 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Gesamtsozialversicherungsbeitrags“ durch die Wörter „vom Träger zu zahlenden Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als Zuschuss zur Ausbildungsvergütung bei einer außerbetrieblichen Berufsausbildung wird die vom Träger an die Auszubildende oder den Auszubildenden zu zahlende Ausbildungsvergütung, jedoch höchstens der Betrag nach § 17 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, berücksichtigt. Der Betrag erhöht sich um den vom Träger zu tragenden Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.“
2. Dem § 123 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Bei einer Berufsausbildung ist in den Fällen der Nummern 1 und 3 mindestens ein Betrag zugrunde zu legen, der der Ausbildungsvergütung nach § 17 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes nach Abzug der Steuern und einer Sozialversicherungspauschale nach § 153 Absatz 1 entspricht. Übersteigt in den Fällen der Nummer 2 die Ausbildungsvergütung nach § 17 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes nach Abzug der Steuern und einer Sozialversicherungspauschale nach § 153 Absatz 1 den Bedarf zuzüglich der Beträge nach § 2 Absatz 1 und 3 Nummer 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung, so wird die Differenz als Ausgleichsbetrag gezahlt.“
3. § 151 Absatz 3 Nummer 3 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„wurde keine Ausbildungsvergütung erzielt, der nach § 17 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes als Mindestvergütung maßgebliche Betrag.“
4. § 346 Absatz 1b wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

§ 251 Absatz 4c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. August 2019 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3a wird aufgehoben.
 - b) In Satz 5 werden vor dem Wort „Teilnehmer“ die Wörter „Auszubildende, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden und“ eingefügt.
2. § 162 Nummer 3a wird aufgehoben.
3. § 168 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3a wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nummer 3b wird Nummer 3a.

4. Die bisherigen Artikel 3 und 4 werden die Artikel 7 und 8;

b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Duale Studiengänge ermöglichen den Erwerb wissenschaftlicher und berufspraktischer Kompetenzen und gewährleisten eine qualitativ hochwertige Ausbildung von Fachkräften und Spezialisten. Dabei verbinden sie die akademische Bildung mit der berufspraktischen Arbeitswelt zu einem Mehrwert für die Studierenden und Unternehmen gleichermaßen und tragen verstärkt zur Fachkräftesicherung auf hohem Niveau bei. Die vielfältigen und praxisnahen Studienangebote erfreuen sich einer zunehmenden Nachfrage.

Zielsetzung der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes ist eine Stärkung und Attraktivitätssteigerung der beruflichen Bildung. Hierzu werden mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung verschiedene Maßnahmen ergriffen. Zum Beispiel werden neue Fortbildungsstufen eingeführt.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt,

- das wachsende Angebot von dualen Studiengängen, die sich durch niedrige Abbruchquoten, wertvolle Praxisnähe und sehr gute Übernahmemechanismen auszeichnet. Seit Einführung der dualen Studiengänge hat sich eine Vielzahl an Umsetzungsmodellen entwickelt. In welchem Umfang und mit welchen Rechtsfolgen oder unter welchen wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen scheint jedoch nicht in vollem Umfang bekannt und bewertet;
- das Anliegen der Bundesregierung, die Gleichwertigkeit der dualen und akademischen Bildung zu stärken.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. wissenschaftlich untersuchen zu lassen, ob sich aus der bisherigen Entwicklung der dualen Studiengänge ein Anlass für Regelungsbedarf herleitet und in welcher Form dieser gegebenenfalls besteht. Dazu soll der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) im Zusammenwirken mit der Kultusministerkonferenz (KMK) gebeten werden, gemeinsam Empfehlungen zu geeigneten Rahmenbedingungen für duale Studiengänge abzugeben. Dabei soll ein umfassender Überblick („systematic review“) gegeben werden u. a. über die vielfältigen Ausprägungen des dualen Studiums in den Ländern, die Verzahnung der verschiedenen Lernorte und die wirtschaftliche, rechtliche und soziale Stellung der Studierenden. Hierbei sind insbesondere alle Ausprägungen dualer Studiengänge, alle Möglichkeiten zur Akkreditierung und alle Gestaltungen und Strukturen dualer Studiengänge zu berücksichtigen.

Die Empfehlungen und Schlussfolgerungen sollen dem Deutschen Bundestag bis Frühjahr 2022 vorgelegt werden, ein Zwischenbericht ist bis Frühjahr 2021 zu erfolgen;

2. zu evaluieren, ob bei den eingeführten Fortbildungsstufen nach Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung struktureller oder qualitativer Verbesserungsbedarf besteht. Diese Ergebnisse sollen in fünf Jahren vorliegen.“;
- c) den Antrag auf Drucksache 19/11154 abzulehnen;
 - d) den Antrag auf Drucksache 19/11119 abzulehnen;
 - e) den Antrag auf Drucksache 19/11106 abzulehnen;
 - f) den Antrag auf Drucksache 19/10757 abzulehnen;
 - g) den Antrag auf Drucksache 19/10219 abzulehnen.

Berlin, den 23. Oktober 2019

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Dr. Ernst Dieter Rossmann

Vorsitzender

Stephan Albani

Berichterstatter

Yasmin Fahimi

Berichterstatterin

Nicole Höchst

Berichterstatterin

**Dr. Jens Brandenburg (Rhein-
Neckar)**

Berichterstatter

Dr. Birke Bull-Bischoff

Berichterstatterin

Beate Walter-Rosenheimer

Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Stephan Albani, Yasmin Fahimi, Nicole Höchst, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Birke Bull-Bischoff und Beate Walter-Rosenheimer

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/10815** in seiner 107. Sitzung am 27. Juni 2019 beraten und dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung zur Mitberatung überwiesen. Die Unterrichtung auf Drucksache 19/12798 wurde am 13. September 2019 zur federführenden Beratung gemäß § 80 Absatz 3 GO-BT dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung sowie dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales und dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/11154** in seiner 107. Sitzung am 27. Juni 2019 beraten und dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/11119** in seiner 107. Sitzung am 27. Juni 2019 beraten und dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung sowie dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales und dem Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/11106** in seiner 107. Sitzung am 27. Juni 2019 beraten und dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung sowie dem Haushaltsausschuss und dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe e

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/10757** in seiner 107. Sitzung am 27. Juni 2019 beraten und dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe f

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/10219** in seiner 107. Sitzung am 27. Juni 2019 beraten und dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales und dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung sieht in der dualen beruflichen Bildung in Deutschland ein Erfolgsmodell. Das Berufsbildungsgesetz habe sich dabei als ordnungspolitischer Rahmen für die duale Ausbildung und als Sonderarbeitsrecht bewährt. Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die duale berufliche Bildung zu modernisieren und zu stärken. Es gelte für die berufliche Bildung und damit auch für das BBiG, auf wichtige Trends und Entwicklungen seit der letzten Novelle einzugehen und so den rechtlichen Rahmen für die weltweit geschätzte duale Berufsausbildung Deutschland fit für die Zukunft aufzustellen.

Dafür sind u. a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Festschreibung einer Mindestvergütung für Auszubildende im BBiG. Die Höhe der Mindestvergütung im ersten Ausbildungsjahr steigt vom 1. Januar 2020 bis zum 1. Januar 2023 schrittweise an und wird ab dem 1. Januar 2024 auf der Grundlage der durchschnittlichen Entwicklung der vertraglich vereinbarten Ausbildungsvergütungen angepasst werden. Ab dem zweiten Ausbildungsjahr trägt ein mit fortschreitender Berufsausbildung steigender Aufschlag dem wachsenden Beitrag der Auszubildenden zur betrieblichen Wertschöpfung Rechnung. Tarifvertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütungen haben Vorrang vor der Mindestvergütung;
- Verankerung von drei in den letzten Jahren in der Ordnungspraxis des Bundes bereits entwickelten und vom Hauptausschuss des BIBB empfohlenen beruflichen Fortbildungsstufen im BBiG und der HwO. Diese Stufen werden bei bundesweiter Anerkennung eines Abschlusses durch Rechtsverordnung nach dem BBiG oder der Handwerksordnung (HwO) mit den einheitlichen und eigenständigen Abschlussbezeichnungen „Geprüfter Berufsspezialist“ oder „Geprüfte Berufsspezialistin“, „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ versehen. Um eine missbräuchliche Führung dieser Abschlussbezeichnungen zu verhindern, wird ein dem Titelschutz bei hochschulischen Abschlüssen vergleichbarer Schutz implementiert;
- Neuregelungen im Prüfungsbereich. Die Abnahme von Prüfungsleistungen kann von der zuständige Stelle im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ganz oder teilweise zur abschließenden Bewertung an für das Prüfungsgebiet bestellte Prüferinnen und Prüfer übertragen werden („Prüferdelegation“). Prüfungsausschuss oder Prüferdelegation können als noch weitergehende Flexibilisierung die Abnahme einzelner Prüfungsleistungen durch lediglich zwei Prüfende vorsehen, wenn es sich um Prüfungsleistungen handelt, bei denen die Erbringung und Bewertung ohne Verlust an Erkenntnis zeitlich auseinanderfallen kann. Hierunter fallen insbesondere schriftliche Prüfungsleistungen, aber auch praktische Prüfungsleistungen. Bestehen oder Nichtbestehen und Gesamtnote werden nach wie vor vom Prüfungsausschuss selbst festgestellt;
- automatisierte Auswertung von Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Antwort-Wahl-Verfahrens erbracht wurden, wenn bei der Aufgabenerstellung festgelegt ist, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden und welche Bewertungsmaßstäbe gelten;
- Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen gestuften Ausbildungsberufen;
- Stärkung und Flexibilisierung der durch die BBiG-Novelle 2005 erstmals gesetzlich geschaffenen Möglichkeit der Teilzeitausbildung;
- Vorgabe im BBiG, dass bei der Neuordnung und bei der Änderung von Ausbildungsordnungen die technologische und digitale Entwicklung bei der Festlegung der erforderlichen Kompetenzen stets Berücksichtigung finden muss, sowie
- Erhöhung der Dauer von Auslandsaufenthalten während der Ausbildung, die einen mit der zuständigen Stelle abgestimmten Plan erfordert, von vier auf acht Wochen.

Zu Buchstabe b

Nach Ansicht der Fraktion der AfD ist es dringend geboten, die Attraktivität der dualen Berufsausbildung gegenüber anderen Ausbildungsgängen im Schul- und Hochschulbereich, vor allem für Leistungsstärkere, weiter zu

erhöhen. Das setze mehr denn je die praktische Umsetzung der Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Ausbildung voraus. Mit einer Initiative „Meister statt Master“, die das Bedürfnis junger Menschen nach einer attraktiven, hochwertigen und gesellschaftlich angesehenen Berufsausbildung ernst nehme, könne eine Ausbildung im dualen System aufgewertet werden. Das duale System müsse künftig wieder auf die Bildungsleistungen vorangegangener Bildungsabschnitte aufbauen können.

Im Jahr 2018 hätten 494.539 Personen ihre duale Berufsausbildung in einem der rund 330 nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO) anerkannten Ausbildungsberufe begonnen. Demgegenüber stünden 513.988 Personen, die ihre Ausbildung an einer Fachhochschule oder Hochschule begonnen hätten. Diese Entwicklung zeige deutlich, dass die Attraktivität der beruflichen Ausbildung gegenüber der Hochschulausbildung nachgelassen habe.

Die Beschäftigten stünden zunehmend neuen Anforderungen gegenüber. Die Veränderung von Arbeitsinhalten, die Digitalisierung der Arbeitswelt, Strukturveränderungen in den Unternehmen, die Verkürzung von Innovationszyklen von Produkten und Leistungen führen zu weiteren tiefgreifenden Veränderungen: Die Arbeitsorganisation in den Betrieben entwickle sich von einer berufsbezogenen und funktionalen Arbeitsteilung hin zu einem prozessorientierten kooperativen Arbeiten. Entsprechend würden spezielle fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten des Einzelnen oft nur für eine kurze Phase seiner Lebensarbeitszeit benötigt. Zunehmend würden grundlegende fachübergreifende Kenntnisse und Fertigkeiten gefordert sowie eine generelle Disposition der Beschäftigten. So verändere sich das Verhältnis der Anteile von Aus- und Weiterbildung im lebenslangen Prozess des Lernens.

Ein anderes Problem sei der Anstieg der Anzahl der Schulabgänger ohne Schulabschluss, was vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung in Deutschland und eines drohenden Fachkräftemangels so nicht hinnehmbar sei.

Die jüngere Vergangenheit habe zudem gezeigt, dass die Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung (BAV), nicht immer einen systematischen Anschluss an eine Berufsausbildung gewährleisten würden. In einem Übergangssystem ersatzweise verstärkt geförderte außerbetriebliche Ausbildungsgänge führten nur zu einem Teil in den ersten Arbeitsmarkt.

Insgesamt seien im Jahr 2017 rund 2,12 Millionen junge Erwachsene im Alter zwischen 20 und 34 Jahren ohne Berufsausbildung gewesen. Auch leistungsschwächeren jungen Menschen müssten reale Chancen eingeräumt werden. Viele von ihnen würden sich gar nicht erst um eine Lehrstelle bemühen, andere fänden trotz intensiver Suche keine, weil es für ihre Fähigkeiten keine adäquaten Ausbildungsmöglichkeiten gebe, manche würden die Ausbildung abbrechen oder in der Abschlussprüfung scheitern. Diesen jungen Menschen bleibe meist nur die Möglichkeit, als an- oder ungelernte Kräfte Tätigkeiten aufzunehmen, die mit einem weit überdurchschnittlichen Risiko behaftet sind, arbeitslos zu werden.

Eine Möglichkeit zur Modernisierung der dualen Berufsausbildung und zum Ausgleich bestehender Schwächen sei die Einführung eines Systems klar abgrenzbarer Ausbildungsabschnitte für die berufliche Ausbildung. Staatliches Handeln müsse die Rahmenbedingungen für eine Durchlässigkeit zwischen und innerhalb der verschiedenen Bildungsbereiche schaffen. Diese müssten sich auf eine Transparenz der Bildungswege, Übergänge zwischen Berufsvorbereitung und Berufsausbildung, auf die Verzahnung von Aus- und Weiterbildung und den Zugang von beruflich Qualifizierten zur Hochschule ausrichten.

Die Bundesregierung solle u. a. aufgefordert werden:

- eine Reform der beruflichen Bildung in Angriff zu nehmen, die auf einem System abgrenzbarer Ausbildungsabschnitte der beruflichen Aus-, Weiter- und Fortbildung basiere, in dem die in zweijähriger und drei- bis dreieinhalbjähriger Berufsausbildung vermittelten Basisberufe ebenso einen Platz haben sollten wie Maßnahmen im Übergangsbereich;
- die Entwicklung neuer und die Modernisierung bestehender Berufe künftig an einer Ausbildung mit abgrenzbaren Ausbildungsabschnitten auszurichten;
- durch flexibel einsetzbare Zusatzqualifikationen sowie das Vorziehen von Inhalten der beruflichen Fortbildung die berufliche Ausbildung zu einem attraktiven Konkurrenten einer akademischen Ausbildung auszugestalten;

- mit neuen Ausbildungsgängen mit abgrenzbaren Ausbildungsabschnitten die Möglichkeit zu schaffen, Berufsbilder auch auf jene zuzuschneiden, die eher praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten aufweisen;
- mit einer Initiative die Fachpraktikerberufe weiter an die allgemeine duale Ausbildung heranzuführen und den Lernort Berufsschule stärker einzubeziehen;
- in das Konzept der Berufsausbildungsvorbereitung (BAV) Teile von Ausbildungsabschnitten zu integrieren, um den Bildungsträgern, die Jugendliche auf eine Ausbildung vorbereiten wollten, die Möglichkeit zu geben, geeignete Ausbildungsabschnitte auszuwählen;
- in das Programm „Einstiegsqualifizierung“ (EQJ) geeignete Ausbildungsabschnitte einzubeziehen;
- die Einführung eines Ausbildungspasses zu ermöglichen, der die erfolgreiche Absolvierung einzelner Ausbildungs- und Fortbildungsabschnitte an unterschiedlichen Lern- und Ausbildungsorten dokumentiert;
- sich dafür einzusetzen, dass sich künftig berufliche Abschlussprüfungen stärker als bisher auf das Gesamtsystem der Berufsausbildung beziehen, sowie
- den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) in dem Berufsbildungsgesetz zu verankern.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion der FDP stellt dar, dass in Deutschland nach Angaben des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH) im vergangenen Jahr 5,53 Millionen Beschäftigte in Handwerksbetrieben berufstätig gewesen seien. Von den rund eine Million Handwerksbetrieben hätten knapp 68 Prozent weniger als fünf Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen. Lediglich ein kleiner Anteil von 1,8 Prozent beschäftige 50 oder mehr Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen. Daran werde deutlich, dass das Handwerk von kleinen und mittelständischen Unternehmen geprägt sei. Das Handwerk stelle eine zentrale Säule des deutschen Mittelstands dar.

Innovationen im Handwerk würden sich deutlich von Innovationen in anderen Wirtschaftssektoren unterscheiden. Sie seien vornehmlich auf Umsetzungsoptimierungen ausgerichtet. Erfindungen und innovative Ansätze aus dem Handwerk mündeten nicht zwangsläufig in eine Patentanmeldung. Die Digitalisierung unterstütze die Kompetenzen des Handwerks und Sorge zudem für die Eröffnung neuer Geschäftsfelder. In diesem Zusammenhang seien neue Vertriebswege, die Erweiterung des Servicegeschäfts sowie die Unterstützung bei der Erstellung kundenspezifischer Leistungen zu nennen. Letzteres werde bereits durch die Anwendung neuer Technologien, wie zum Beispiel die additive Fertigung, realisiert. Der Einsatz führe zu mehr Flexibilität, Effektivität und Effizienz.

Handwerksbetriebe seien technologieoffen und nutzten bereits neben der additiven Fertigung auch Trackingsysteme, Technologien zur vorausschauenden Wartung, Roboter und Drohnen sowie Augmented-Reality-Lösungen. Eine Gemeinschaftsstudie von Bitkom und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks zeige allerdings auch eine noch bestehende Lücke zwischen Erkenntnis und Anwendung. Diese Lücke zwischen Erkenntnis und mangelnder Anwendung müsse geschlossen werden.

Digitale und smarte Plattformen würden zukünftig eine noch wichtige Rolle einnehmen. Smarte Plattformen könnten allerdings zu negativen Konsequenzen führen, sofern dort eine Dominanz weniger Anbieter festzustellen sei. Sollte dem Handwerk die bereits begonnen digitale Wende nicht gelingen, würden andere Marktteilnehmer, vorzugsweise aus dem Ausland, attraktivere Angebote und Leistungen offerieren können. Trotz des bestehenden Angebots an staatlichen Fördermöglichkeiten bezeichneten immer noch 15 Prozent der Handwerksbetriebe fehlende Förderprogramme als Hindernis für die Digitalisierung.

Die Bundesregierung solle u. a. aufgefordert werden:

- im Rahmen der bestehenden Finanzmittel mit entsprechenden Maßnahmen und einer grundlegenden Überarbeitung, Bündelung, Entbürokratisierung und Umschichtung bestehender Förderprogramme, die derzeit nicht speziell auf das Handwerk ausgerichtet seien, deutlich stärker auf das Handwerk auszurichten, damit sowohl die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe als auch die Attraktivität der Branche steige. Hierfür solle der Bund auf die entsprechenden Stellen, vor allem auf die Handwerkskammern und Fachverbände des Handwerks, die Länder und die Kommunen zugehen, um einen reibungslosen Ablauf der Förderprogramme und die Erreichung der Ziele zu gewährleisten;

- die Kompetenzen der zuständigen Ministerien, das sind das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), in einer Koordinationsgruppe der zuständigen Staatssekretäre zu bündeln;
- die Nutzung neuer Technologien in Handwerksbetrieben zu stärken. Dies soll unter anderem durch die Förderung von gewerkeübergreifenden und ortsnahen Erfahrungs- und Experimentierräumen, sogenannten „Fab Labs“ geschehen;
- Brücken zwischen Hochschulen und Handwerk zu bauen;
- innovative Ansätze im Personalmanagement des Handwerks zu unterstützen;
- den Referentenentwurf zur steuerlichen Forschungsförderung so weiter zu gestalten, dass davon auch insbesondere KMU im Handwerk profitierten;
- weiterhin und verstärkt in den Ausbau digitaler Kompetenzen im Handwerk über die bereits bestehenden fünf Standorte des Kompetenzzentrums Digitales Handwerk (KDH) hinaus zu investieren;
- eine Exzellenzinitiative für die berufliche Bildung umzusetzen sowie
- in Begabung, Aufstieg und Top-Talente zu investieren.

Zu Buchstabe d

Die Fraktion der FDP ist der Ansicht, dass Deutschland mit der beruflichen und der akademischen Bildung im internationalen Vergleich bisher sehr gut aufgestellt ist. In keinem anderen Land der Europäischen Union sei die Jugendarbeitslosigkeit so gering und gelinge der Übergang von schulischer zu beruflicher und akademischer Ausbildung so reibungslos wie in Deutschland. Immer mehr junge Menschen entschieden sich jedoch für die Hochschule. Während in den 1970er Jahren nur etwa 18 Prozent eines Jahrgangs ein Studium aufgenommen hätten, seien es inzwischen mehr als die Hälfte.

Der rasante technologische Fortschritt und die Globalisierung veränderten die Arbeitswelt und ihre Anforderungen an berufliche Qualifikationen. Um allen Bevölkerungsgruppen gleichwertige Bildungschancen zu eröffnen und starke Fachkräfte für den Arbeitsmarkt von morgen auszubilden, müsse sich die berufliche Bildung diesen neuen Herausforderungen stellen. Der Handlungsbedarf sei enorm. Mehr als zwei Millionen beziehungsweise 14,2 Prozent der jungen Menschen zwischen 20 und 34 Jahren in Deutschland hätten keinen Berufsabschluss. Die Anzahl der Ausbildungsbetriebe habe mit 19,8 Prozent einen historischen Tiefstand erreicht. Für besonders leistungsstarke Auszubildende brauche man mehr attraktive, beschleunigte und hochqualifizierende Angebote. In den nächsten 15 Jahren würden rund 60.000 Berufsschullehrer (fast 50 Prozent) aus dem Dienst ausscheiden und ihre Nachfolge sei zur Hälfte noch vollkommen unklar.

Eine Exzellenzinitiative Berufliche Bildung solle den Prozess der Erneuerung der beruflichen Aus- und Weiterbildung eine neue Dynamik verleihen. Im Mittelpunkt stünden die Selbstbestimmung und Entwicklungschancen jeder und jedes Einzelnen.

Die Bundesregierung solle daher u. a. aufgefordert werden:

- mehr junge Menschen für die berufliche Bildung zu begeistern durch eine Ausweitung der Berufsorientierungsangebote und Praktika in enger Kooperation mit der Wirtschaft an allen Schulformen sowie durch den Ausbau der Hochbegabtenförderung in der beruflichen Bildung;
- die Internationalisierung der beruflichen Bildung voranzutreiben durch einen Ausbau des Nachfolgeprogramms von Erasmus+ für die berufliche Bildung sowie durch einen Ausbau der Nationalen Agentur für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung zu einer leistungsstarken Austauschagentur für die berufliche Bildung;
- die berufliche Bildung fit zu machen für den digitalen Arbeitsmarkt u. a. durch die Gründung eines Zentrums für digitale Ausbildung sowie durch einen bundesweiten Wettbewerb für Berufsschulen, Betriebe, Kammern und weitere Akteure der beruflichen Bildung;

- Aufstiegsmöglichkeiten zu stärken u. a. durch einen deutlichen Ausbau des Aufstiegs-BAföG für Lehr- und Prüfungsgebühren in der Aufstiegsförderung sowie durch die Ausweitung von Bildungsgängen mit doppelt qualifizierenden Abschlüssen (Schul- plus Berufsabschluss bzw. Berufs- plus Studienabschluss);
- jeder und jedem Einzelnen eine Chance zu geben und Flexibilität im Lebenslauf zu ermöglichen u. a. durch den flächendeckenden Ausbau der Jugendberufsagenturen und durch eine Unterteilung der beruflichen Ausbildung in mehrere aufeinander aufbauende Abschnitte sowie
- Lernbedingungen zu verbessern durch schnellere Zugangswege zum Berufsschullehrerberuf und verstärkte Werbung bei Auszubildenden für das Lehramtsstudium oder einen späteren Quereinstieg als Berufsschullehrer sowie durch eine mittelfristige Umwandlung der vollschulischen Ausbildung im Erzieherbereich in eine duale Ausbildung.

Zu Buchstabe e

Die Fraktion DIE LINKE. stellt dar, dass die Zielsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs, die Attraktivität der beruflichen Ausbildung zu erhöhen und diese fit für die Zukunft zu machen, prinzipiell richtig sei. Allerdings bleibe der Gesetzentwurf deutlich hinter den notwendigen Regulationsnotwendigkeiten zurück, enthalte zudem noch Regelungslücken und werde voraussichtlich die großen Probleme und Herausforderungen am Ausbildungsmarkt und in der beruflichen Bildung nicht lösen.

Ein Blick in den Berufsbildungsbericht und in die integrierte Ausbildungsstatistik zeige, dass die Lage am Ausbildungsmarkt für Jugendliche nach wie vor sehr angespannt sei. So bildeten nicht einmal mehr 20 Prozent der Betriebe überhaupt noch aus. Ein Bestandsverlust sei vor allem darauf zurückzuführen, dass sich insbesondere Klein- und Kleinstbetriebe nicht mehr an Ausbildung beteiligen. In der Konsequenz klage die Wirtschaft über einen drohenden Fachkräftemangel. Dabei sei sie diejenige, die die Hauptverantwortung für eine qualitativ hochwertige Ausbildung von Nachwuchsfachkräften trage. Anstatt allen jungen Ausbildungsinteressierten ein attraktives Angebot zu machen, sei auf dem Ausbildungsmarkt mittlerweile eine Schließungstendenz für Jugendliche mit Haupt- und Realschulabschluss zu beobachten. Diese "Bestenauslese" führe dazu, dass viele Ausbildungsinteressierte schlechte Chancen auf einen vollqualifizierenden Berufsabschluss hätten. So bleibe Schulabgängern und Schulabgängerinnen mit maximal einem Hauptschulabschluss der Zugang zu dreijährigen und damit vollqualifizierenden Ausbildungsberufen größtenteils verwehrt, weil sie sich auf mehr als 60 Prozent der angebotenen Ausbildungsplätze in der Lehrstellenbörse der Industrie- und Handelskammern (IHK) nicht einmal bewerben könnten. Ihnen stünden dann trotz Schulabschluss größtenteils nur Berufe mit niedrigen Qualifizierungsvoraussetzungen offen. Hierzu zählten vor allem die zweijährigen Ausbildungsberufe. Allerdings seien die Chancen auf dem Arbeitsmarkt nach einer kurzen Ausbildung deutlich geringer, da Fachkräfte mit einer drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildung für Betriebe attraktiver seien. Um das Risiko von prekärer Beschäftigung oder Arbeitslosigkeit zu verringern, müsse der verbindliche Durchstieg von zwei- in dreijährige Ausbildungsberufe im BBiG festgeschrieben werden.

Um die berufliche Ausbildung für junge Menschen attraktiver zu machen, müssten Qualitätsparameter in den Blick genommen werden. Dort, wo schlechte Ausbildungsbedingungen vorzufinden seien, treffe man häufig auf Besetzungsprobleme und hohe Vertragsauflösungsquoten. Unverbindliche Appelle seien hierbei nicht ausreichend. Im Berufsbildungsgesetz (BBiG) sollten klare und belastbare Standards zur Qualitätssicherung der Ausbildung festgeschrieben werden. Vor allem kleine und mittlere Unternehmen würden sich aus Tarifvereinbarungen zurückziehen, um an der Ausbildungsvergütung sparen zu können. Daher bedürfe es im BBiG neben der Verankerung einer Mindestausbildungsvergütung einer Klarstellung, dass der Ausbildungsträger für alle Lernmittelkosten für alle Lernorte sowie die Fahrt- und Unterbringungskosten, die für die Ausbildung notwendig sind, aufkommen soll.

Die Bundesregierung solle daher u. a. aufgefordert werden:

- unbeschadet der Festlegungen in den Tarifverträgen in § 17 BBiG eine Mindestausbildungsvergütung gesetzlich festzulegen, die einheitlich bei 80 Prozent der durchschnittlichen tariflichen Ausbildungsvergütungen aller Branchen des jeweiligen Ausbildungsjahres liegen solle;
- die Regelungen und Schutzbestimmungen des BBiG sinngleich auf die betrieblichen Ausbildungsphasen dualer Studiengänge und schulisch-betrieblicher Ausbildungsgänge auszuweiten;

- einen Rechtsanspruch auf eine Ausbildung in Teilzeit zu verankern;
- Menschen mit Beeinträchtigungen die Möglichkeit zu geben, einen vollwertigen und anerkannten Berufsabschluss zu erreichen;
- die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der ehrenamtlichen Prüferinnen und Prüfer zu verbessern;
- die paritätische Besetzung der Prüfungsausschüsse sowie die abschließende Bewertung der Feststellung der Prüfungsergebnisse beizubehalten;
- einen Gesetzentwurf vorzulegen, um einen Rechtsanspruch auf Ausbildung grundgesetzlich zu verankern, sodass allen jungen Menschen ermöglicht wird, eine vollqualifizierende, mindestens dreijährige Ausbildung aufzunehmen;
- einen Gesetzentwurf vorzulegen, um eine solidarische Umlagefinanzierung zu schaffen, die alle Betriebe für die Ausbildung junger Menschen in die Pflicht nimmt sowie
- gemeinsam mit den Ländern Maßnahmen zu ergreifen, die die Berufsschulbildung verbessern, sowie einheitliche und verbindliche Standards zur Dauer und zum Umfang der Berufsschulpflicht zu erarbeiten, die dann im Landesrecht zu verankern sind.

Zu Buchstabe f

Nach Ansicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erfordern die Digitalisierung der Arbeitswelt, die rasant zunehmende Bedeutung des lebensbegleitenden Lernens und fehlende Fachkräfte quer durch die Bundesrepublik dringend einen modernen gesetzlichen Rahmen, der das duale System attraktiver, durchlässiger und inklusiv gestaltet. Anstatt das Berufsbildungsgesetz aber in diesem Sinne zukunfts- und krisenfest zu gestalten, beschränkte sich die Bundesregierung auf wenig ambitionierte und teils sogar schädliche Änderungen.

Die geplante Mindestausbildungsvergütung weise zwar grundsätzlich in die richtige Richtung, sei aber in ihrer Höhe nicht geeignet, um allen Auszubildenden faire Vergütungen zu sichern. Damit Auszubildende im Betrieb annähernd ihren Lebensunterhalt gestalten könnten, dürfe die geplante Mindestausbildungsvergütung 80 Prozent der durchschnittlichen tariflichen Vergütungen nicht unterschreiten. Dies wäre ein wichtiger Schritt hin zu fairen Vergütungen für alle Auszubildenden, würde eine dynamische Entwicklung der Vergütungen sicherstellen und zugleich die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts angemessen berücksichtigen (BAG, Urteil vom 29. April 2015, 9 AZR 108/14).

Auch bei der Stärkung der höherqualifizierenden Berufsbildung dürfe es nicht beim bloßen „Labeling“ des Bisherigen bleiben. Die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung werde nicht durch neue Abschlussbezeichnungen erreicht, sondern erfordere vielmehr Gleichbehandlung und mehr Durchlässigkeit in beide Richtungen. Hier müsse Politik ansetzen und attraktive Rahmenbedingungen sowie tragfähige Brücken zwischen den Bildungswegen bauen. Dazu gehörten gleiche Verdienst- sowie transparente und lückenlose Aufstiegs- und Weiterentwicklungsmöglichkeiten. Um diese auszubauen, müssten die Übergänge zwischen beruflicher Aus- und Fort- bzw. Weiterbildung transparent und einheitlich gestaltet werden. Mit dem Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen bestünden bereits heute geeignete Instrumente, um berufliche und akademische Bildungsabschlüsse durch Einordnung auf den jeweiligen Kompetenzstufen vergleichbar zu machen. Diese gelte es bekannt zu machen und bei der Einordnung von Qualifikationen und Vergütungen zu nutzen.

Die berufliche Bildung in Deutschland brauche gut ausgebildete Fachkräfte. Dieses Ziel könne nur erreicht werden, indem allen jungen Menschen sichere Wege in die Erstausbildung geebnet würden. Dafür sei eine Ausbildungsgarantie notwendig, die mit den Warteschleifen des Übergangssystems Schluss mache und das durch die Vereinten Nationen verbrieftete Recht auf inklusive Bildung auch in der beruflichen Bildung umsetze.

Die Bundesregierung solle daher aufgefordert werden:

- eine Ausbildungsgarantie zu schaffen, die allen jungen Menschen, die keinen betrieblichen Ausbildungsplatz fänden, einen direkten Einstieg in eine vollqualifizierende überbetriebliche Ausbildung ermögliche;

- die Mindestausbildungsvergütung so zu gestalten, dass allen Auszubildenden grundsätzlich ein eigenständiges Leben möglich werde. Damit Auszubildende im Betrieb nicht schlechter gestellt werden als Auszubildende in vollzeitschulischen Ausbildungen, müsse diese bei mindestens 80 Prozent der durchschnittlichen tariflichen Vergütungen liegen;
- Aus-, Fort- und Weiterbildung umfassend und transparent bundeseinheitlich zu regeln und dabei die Übergänge und Anschlussperspektiven so kenntlich zu machen, dass das Weiterbildungsinteresse Betroffener angesprochen werde und gesteigert werden könne;
- den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) gesetzlich zu verankern, um auf diesem Wege die Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung zu stärken;
- Aufstiegsfortbildungen zum Meister und Meisterin oder Fachwirt und Fachwirtin der beruflichen Bildung analog zum Hochschulstudium bundesweit kostenfrei gestalten sowie
- das Berufsbildungssystem zu einem wirklich inklusiven und diskriminierungsfreien System umzubauen, so dass die Teilhabe aller Menschen unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, Behinderung oder sexueller Orientierung an beruflichen Bildungsmöglichkeiten sichergestellt sei.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/10815, 19/12798 in seiner 50. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/10815, 19/12798 in seiner 61. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/10815, 19/12798 in seiner 38. Sitzung am 23.10.2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme in geänderter Fassung.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/10815 in seiner 27. Sitzung am 26. Juni 2019 befasst. Er hat festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung: Prinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern; Prinzip 6 – Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Von einer Prüfbitte wurde daher abgesehen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Antrag auf Drucksache 19/11154 in seiner 50. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Ablehnung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/11154 in seiner 61. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Ablehnung.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag auf Drucksache 19/11154 in seiner 38. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Ablehnung.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat den Antrag auf Drucksache 19/11154 in seiner 40. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung.

Zu Buchstabe c

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 19/11119 in seiner 45. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Antrag auf Drucksache 19/11119 in seiner 50. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS/90DIE GRÜNEN Ablehnung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/11119 in seiner 61. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS/90DIE GRÜNEN Ablehnung.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat den Antrag auf Drucksache 19/11119 in seiner 40. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung.

Zu Buchstabe d

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 19/11106 in seiner 45. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD Ablehnung.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Antrag auf Drucksache 19/11106 in seiner 50. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung.

Zu Buchstabe e

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/10757 in seiner 61. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

Zu Buchstabe f

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Antrag auf Drucksache 19/10219 in seiner 50. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/10219 in seiner 61. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag auf Drucksache 19/10219 in seiner 38. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Anhörung

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat in seiner 32. Sitzung am 16. Oktober 2019 eine öffentliche Anhörung zu den Vorlagen durchgeführt. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dr. Volker Born, Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) Berlin

Manuela Conte, Deutscher Gewerkschaftsbund, Bundesvorstand Berlin

Dr. Achim Dercks, Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)

Dr. Barbara Dorn, Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)

Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser, Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)

Elke Hannack, Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Dr. Sirikit Krone, Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ), Universität Duisburg-Essen

Susanne Nowak, Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit

Katharina Weinert, Handelsverband Deutschland (HDE)

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 32. Sitzung am 16. Oktober 2019 mit den dort anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

2. Ausschussberatung

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat die Vorlagen in seiner 34. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten. Die Unterrichtungen durch die Bundesregierung „Berufsbildungsbericht 2019“ auf Drucksache 19/9515 sowie „Strategie der Bundesregierung zur internationalen Berufsbildungszusammenarbeit“ auf Drucksache 19/10425 wurden in die Beratung miteinbezogen.

Bei den Beratungen wurden die vom Petitionsausschuss zu den Vorlagen eingereichten Petitionen (Ausschussdrucksache 19(18)123) mit berücksichtigt.

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung empfiehlt:

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/10815, 19/12798 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/11154 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/11119 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/11106 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe e

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/10757 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe f

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/10219 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führt aus, dass man sich mit dem Berufsbildungsmodernisierungsgesetz nun auf der Zielgeraden befinde. Dem sei eine lange Phase intensiver Beratungen vorhergegangen.

Ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzes sei die Mindestausbildungsvergütung, die lange Zeit für Aufregung gesorgt habe. Die CDU/CSU-Fraktion unterstreicht, dass dieses Thema von den Sozialpartnern bereits vor einer Gesetzgebung hätte erledigt werden können. Dies sei jedoch nicht geschehen. Insofern habe sich jetzt die Politik damit beschäftigt – und das in der richtigen Weise. Man habe Raum für die Sozialpartner gelassen, die jetzt im Gesetz festgelegte Mindestausbildungsvergütung miteinander zu verhandeln. Diese Verhandlungen seien durch die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) in Abstimmung mit der Industrie- und Handelskammer (IHK) und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) erfolgt und eine entsprechenden Einigung sei erzielt worden. Die Fraktion betont, dass es auch eine Stärkung dieses Verfahrens darstelle, dass bei einer Abweichung durch Tarifvertrag – also sprich eine Einigung der Sozialpartner – das Gesetz zurücktrete.

Der zweite Punkt, der für Aufregung gesorgt habe, seien die neuen „Gattungsbegriffe“ gewesen. Auf den DQR-Stufen 5, 6 und 7 habe man folgende Gattungsbegriffe eingeführt: Der „geprüfte Berufsspezialist“ für DQR-Stufe 5, „Bachelor Professional“ für DQR-Stufe 6 und „Master Professional“ für DQR-Stufe 7. Ziel dabei sei die Stärkung der Wahrnehmung und die Stärkung der beruflichen Bildung innerhalb der zwei Säulen unserer Gesellschaft – die akademische und die berufliche Bildung. Zur Veranschaulichung der derzeitigen Situation nennt die Fraktion der CDU/CSU vier Berufsbezeichnungen auf den drei verschiedenen DQR-Stufen: Bilanzbuchhalter, Fachmann oder -frau für kaufmännische Betriebsführung, Fachmann oder -frau für Betriebswirtschaft und der Betriebswirt. Die wenigsten seien in der Lage, diese fehlerfrei zuzuordnen. Daher würden nun weitere Begriffe hinzugesetzt. Durch die im Änderungsantrag vorgesehene Streichung des Halbsatzes „sofern dies im öffentlichen Interesse ist“ sei noch einmal deutlich gemacht worden, dass beabsichtigt sei, die Begrifflichkeiten nebeneinander zu stellen und eine entsprechende Vergleichbarkeit herzustellen, sodass auch in Zukunft der Meister weiterhin bestehen bleiben könne, aber zugleich eine stärkere Transparenz und Ordnung hineinkomme.

Bei der Mindestausbildungsvergütung würden nach derzeitigen Schätzungen bei entsprechender Entwicklung ungefähr drei Prozent der Betriebe betroffen sein. Das bedeute, dass drei Prozent der Betriebe bisher unterhalb der Mindestausbildungsvergütung gezahlt hätten. Davon sei ein großer Teil im Osten des Landes angesiedelt. Man habe lange diskutiert, ob hier in irgendeiner Form eine Veränderung stattfinde. 30 Jahre nach der Wiedervereinigung dürfe eine Benachteiligung einiger Auszubildender nicht stattfinden und die Mindestausbildungsvergütung müsse für alle gelten.

Darüber hinaus habe man die Berufsbezeichnungen für die Berufe, die von den Ländern verliehen würden, entsprechend geöffnet. Dies sei ein Bestandteil des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen. So seien im parlamentarischen Verfahren noch zusätzlich sinnvolle Inhalte in das Gesetz hineingebracht worden.

Zu dem Antrag der FDP-Fraktion, der eine Exzellenzinitiative fordere, merkt die CDU/CSU-Fraktion an, dass mit dem „InnoVET“-Vorhaben, bei dem momentan 30 Projekte im Bereich der Stärkung für eine exzellente berufliche Bildung in der Auswahl stünden, dies faktisch auf den Weg gebracht sei. Den Vorschlag der FDP-Fraktion, die Berufsbezeichnungen „Junior Professional“ oder ähnliches zu verwenden, bei der die Anknüpfung und damit die

Vergleichbarkeit entfallende, erachte man als gänzlich ungeeignet. Dies würde lediglich die Verwendung neuer Begriffe darstellen und hätte keine zusätzliche Transparenz zur Folge. Daher sei dies abzulehnen. Ähnlich seien auch die anderen Anträge zu beurteilen. Die Fraktion der CDU/CSU betont, dass jetzt ein Gesamtpaket geschnürt worden sei, was das Ziel der Stärkung der beruflichen Ausbildung in Gänze erreichen werde.

Die **Fraktion der AfD** stellt dar, dass sie grundsätzlich die Stärkung der beruflichen Bildung begrüße und das Thema für sehr wichtig erachte. Auch befürworte man zunächst einmal die Einführung einer Mindestvergütung. Allerdings lasse diese vor allem Kleinst- und Kleinbetriebe des Handwerks sowohl in Ostdeutschland als auch in ländlichen Kreisen gänzlich außer Acht. Die Fraktion der AfD merkt an, dass dort Ausbildung perspektivisch immer weniger stattfinden werde, wenn diese Betriebe nicht mit einem guten Konzept entlastet würden. Dabei gehe es um eine Größenordnung von 57 Millionen Euro. Es stehe derzeit keine Kompensation der Kosten durch den Bund im Raum. Dies sei zu bedauern, da es eigentlich einen Konsens geben müsse, Leute besser zu bezahlen, die sich in Ausbildung begeben würden.

Die AfD-Fraktion trägt vor, dass die Verwirrung, die jetzt schon herrsche, mit der Einführung weiterer Begriffe verstärkt werde. Dies werde die Berufsberatung auf viele Jahre hin zum „Minenfeld“ für alle Akteure an der Basis machen. Dies gelte insbesondere für die Menschen in den Betrieben und an den Schulen, wo mit Verzögerungen bei der Übernahme der Begriffe zu rechnen sei. Eine Zuordnung der bisher verwendeten Berufsbezeichnungen zum Deutschen Qualitätsrahmen halte die Fraktion der AfD für geboten, um auch innerhalb Deutschlands und im internationalen Wettbewerb die Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Die berufliche Bildung werde nicht dadurch attraktiver, dass man sie mit Vokabeln, die auch in Hochschulabschlüssen auftauchen würden, etikettiere. Es werde auch international ein Irrweg und ein deutscher Alleingang bleiben, der nicht gut funktionieren werde, da Bachelor und Master allgemein dem akademischen Bildungsweg zugeordnet würden.

Es gebe ein einzigartiges deutsches Aufstiegsfortbildungssystem, welches man durch die verbildliche Einführung und Stufungen des Deutschen Qualifikationsrahmens stärken sollte. Die Fraktion der AfD spricht sich dafür aus, die bewährten Abschlussbezeichnungen der Aufstiegsfortbildung, wie Meister, Fachwirt und Betriebswirt nach der Handwerksordnung beizubehalten. So, dass auf die vielen Jahre, die noch kommen würden, Zuordnungen möglich sein würden und keine Verwirrungen angezettelt würden. Die Einführung und verbindliche Festlegung des Deutschen Qualifikationsrahmens für den Bereich der beruflichen Bildung bringe auch im internationalen Vergleich viel, weil dort deutliche, hochwertige Tendenzen im Vergleich zum Europäischen Qualifikationsrahmen abgebildet seien. Dies sei zu begrüßen, da es einer Anpassung hin zum kleinsten gemeinsamen Nenner entgegenwirke. Die Reform der beruflichen Bildung, die auf einem System abgrenzbarer Ausbildungsabschnitte der beruflichen Aus- und Fortbildung basiere, werde verbindlich festgelegt, was gut sei. Sie merkt abschließend an, dass die Einführung eines Ausbildungspasses nach Ansicht der AfD-Fraktion für die Dokumentierung der erfolgreichen Absolvierung einzelner Ausbildungs- und Fortbildungsabschnitte an unterschiedlichen Lern- und Ausbildungsarten sehr wichtig sei.

Die Fraktion der AfD fragt abschließend die Bundesregierung, ob ein Refinanzierungskonzept für das eingangs erwähnte Problem der 57 Millionen Euro für Klein- und Kleinstgewerbe beabsichtigt sei.

Die **Fraktion der SPD** begrüßt, dass mit diesem Gesetz etwas auf den Weg gebracht worden sei, worauf man lange gewartet habe: Ein echtes Modernisierungsgesetz für die berufliche Bildung, welches der Praxis und den Veränderungen, die es in der Ausbildung gegeben habe, mit einigen wichtigen Entscheidungen tatsächlich gerecht werde.

An vorderster Stelle sei hier die Mindestausbildungsvergütung zu nennen, die eine Anerkennung der Auszubildenden und der wirtschaftlichen Wertschöpfung, die Auszubildende im Betrieb beitragen würden, darstelle. Die SPD-Fraktion betont, dass es sich um eine *Vergütung* handle. Sie betont dies, da die Mindestausbildungsvergütung keine Sozialleistung sei. Aus diesem Grund habe man sich ausdrücklich dafür eingesetzt, keine Orientierung am Schüler-BAföG vorzunehmen. Mit Blick auf den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt die SPD-Fraktion klar, dass es nicht darum gehe, eine Existenzsicherung im Sinne einer Lebensunterhaltsicherung zu erreichen. Damit diese sichergestellt werde, habe das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Bundesausbildungsbeihilfe noch einmal deutlich verbessert und entbürokratisiert. Bei der Mindestausbildungsvergütung gehe es hingegen darum, eine Leistung im Betrieb anzuerkennen – und zwar auch über die Ausbildungslehrejahre hinweg, da Auszubildende sich mit zunehmenden Kenntnissen über die Ausbildungslehrejahre auch stärker einbrächten. Die SPD-Fraktion erklärt gegenüber der AfD-Fraktion, dass es nicht notwendig sei, etwas zu kompensieren, da die Unternehmen selber hiervon profitierten. Dieses Verständnis der Berufsbildung in

Deutschland erkenne man hiermit an. Gegenüber der Fraktion der FDP erklärt die SPD-Fraktion, es sei wenig überraschend, dass diese sich wünschen würde, die Mindestausbildungsvergütung komplett zu streichen oder zumindest die Dynamisierung herauszunehmen bzw. das Urteil des Bundesarbeitsgerichts zu der Frage, inwiefern in Bereichen der Flächentarife nicht tarifgebundene Unternehmen daran gebunden seien, nicht weniger als 20 Prozent unterhalb des Flächentarifvertrags zu zahlen, zu ignorieren. Sie begrüße daher ausdrücklich, dass man dieses BAG-Urteil nicht ausheble und unter Respekt der Tarifpartnerschaft und in Verständigung mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerspitzenvertretern eine untere Haltelinie gefunden habe.

Die Fraktion der SPD unterstreicht, dass die Gesetzesvorlage mit der Freistellung des Berufsschultags einen echten Vorteil für die Auszubildenden bringe, da es im Betrieb nun keine Irritationen und keine Ungleichbehandlungen mehr zwischen unter und über Achtzehnjährigen gebe. Man habe sich darauf verständigt, einen zusätzlichen Lerntag vor den Prüfungen einzuführen und dass Fachliteratur jenseits der in der Schule benötigten Literatur in Zukunft auch von den Arbeitgebern übernommen werden müsse.

Die SPD-Fraktion trägt vor, dass es wichtig sei, die ehrenamtliche Tätigkeit von Prüferinnen und Prüfern zu würdigen. Man sei sich des drohenden oder des zum Teil sogar schon bestehenden Prüfermangels bewusst. Deswegen sei es auch die Intention des Ministeriums gewesen, die Prüfdelegationen in den Gesetzesentwurf mit aufzunehmen. Zudem müssten diejenigen, die sich für diese Arbeit zur Verfügung stellten, freigestellt werden. Mit dieser Freistellung werde auch ein Stück Anerkennung gewährt. Die Fraktion der SPD freue sich besonders, dass man sich hierauf gemeinsam mit dem Koalitionspartner habe verständigen können.

Die Fraktion der SPD weist darauf hin, dass es bereits eine längere Debatte darüber gebe, wie man mit dualen Studiengängen umgehe. Das sei auch eine juristisch nicht ganz unkomplizierte Frage, bei der es darum gehe, wie so etwas in Zukunft im Sinne aller Beteiligten gestaltet werden könne. Sie begrüßt daher, dass man diesem Gesetzesentwurf einen Entschließungsantrag beigefügt habe, in dem ein Auftrag formuliert werde, unter Beteiligung der Sozialpartner eine objektive Grundlage zu schaffen und zu prüfen, ob und wie hier Regelungsbedarf bestehe sowie dem Parlament dieses Ergebnis zügig vorzulegen. Dies sei ein wichtiger und zukunftsweisender Schritt.

Die **FDP-Fraktion** bringt vor, dass der Gesetzesentwurf samt der Änderungsanträge der Großen Koalition eine große Enttäuschung sei. Es werde die sehr große Chance verpasst, individuelle Bildungswege zu stärken, sowohl für besonders Leistungsstarke mit verkürzten Ausbildungsprogrammen, aber auch für diejenigen, die in kleineren Schritten einen ersten Einstieg in die berufliche Bildung bräuchten – Stichwort: Teilabschlüsse. Ebenso werde die Chance verpasst, das BBiG in das Zeitalter der Digitalisierung zu bringen. Auch hierfür hätte die FDP-Fraktion konkrete Vorschläge unterbreitet.

Es sei enttäuschend, dass die Hürden für Arbeitgeber einseitig immer höher gelegt würden – nicht nur hinsichtlich der gesetzlichen Mindestausbildungsvergütung, welche den Tarifpartnern überlassen werden sollte, da momentan voraussichtlich nur ein sehr geringer Teil der Auszubildenden betroffen sei. Es sei nun kritisch zu beobachten, wie stark die Auswirkungen in Krisenzeiten auf das Ausbildungsangebot sein würden. Es seien sehr negative Effekte zu erwarten, für die dann auch die Verantwortung übernommen werden müsse.

Mit Blick auf die Anträge der Regierungskoalition sei verwunderlich, dass sich die CDU/CSU-Fraktion so über den Tisch ziehen lasse, die Arbeitgeber zukünftig noch mehr für Sachmittel ausgeben müssten, die Azubis deutlich seltener in den Betrieben seien und für die Freistellung der Prüfer, welche in der Praxis in aller Regel kein großes Problem darstelle, es nun einen sehr starren Rechtsanspruch geben solle. In der Summe der Maßnahmen solle man sich nicht wundern, wenn sich immer mehr Arbeitgeber dazu entscheiden würden, keine Ausbildung anzubieten – insbesondere Kleinstbetriebe. Die Folge daraus werde der Ruf nach immer mehr Angeboten für außerbetriebliche Ausbildungen sein, also genau nach dem Gegenteil dessen, was den Kern der dualen Ausbildung ausmache.

Zudem werde mit der Implantierung der Fortbildungsstufen ein völlig unnötiger Konflikt vom Zaun gebrochen. Einerseits würden hierdurch starre Regelzugänge verankert entgegen vielem, was in der Praxis etabliert sei und auf hohem Niveau funktioniere, wie zum Beispiel im Bereich der Steuerberater. Starre Regelungen ins Gesetz zu schreiben heiße, viele dynamische Entwicklungen in spezifischen Branchen stark einzuengen und Probleme für die Praxis zu schaffen.

Hinsichtlich der neuen Bezeichnungen sei in der Anhörung des Ausschusses deutlich geworden, dass man gegen eine breite Front der Ablehnung aller Betroffenen laufe. Auch auf den Wirtschaftsseiten werde dies deutlich. Das Handwerk sei zwar durchaus offener, allerdings sei diese Branche auch weniger betroffen, weil dort die Wahl des

bisherigen oder neuen Titels eingeräumt werde. Unter den Titel von „Gleichwertigkeit und Stärkung“ müsste innerhalb des konsensorientierten Systems der beruflichen Bildung auch das Feedback aus der Praxis – nicht nur Arbeitgeber, sondern auch die Gewerkschaften seien Sturm gelaufen – gehört werden. Die Koalition trete das Konsensprinzip mit den Füßen und solle in der Sache eher auf andere Themen setzen.

Der Entschließungsantrag der Koalition leite zwar mit der richtigen Aussage ein, dass sich das duale Studium einer stark zunehmenden Nachfrage erfreue, leite daraus jedoch ab, man müsse zunächst wissenschaftlich untersuchen, welche Regelungen erforderlich seien. Die FDP-Fraktion bemängelt, dass diese wissenschaftliche Untersuchung nicht einem unabhängigen wissenschaftlichen Institut übertragen werde, sondern vorgesehen sei, sie dem BIBB-Hauptausschuss gemeinsam mit der KMK zu übertragen – also der zentralen Interessenvertretung nicht des zentralen Studiums, sondern der beruflichen Bildung in Kombination mit einem politischen Gremium, welches für diese Frage nicht zuständig sei. Besser wäre es, dabei beispielsweise an die GWK zu denken, wo die Wissenschaftsminister von Bund und Ländern zusammen kämen. Insofern sei dieses Vorhaben bereits jetzt ein völliger Fehlschlag, da hierbei alle am Tisch säßen, außer diejenigen, die es betreffe. Denn es handele sich im Kern um ein Studium mit Praxisanteilen und nicht um eine berufliche Ausbildung, die zufällig an der Hochschule stattfinde. Für eine wissenschaftlich fundierte Studie könne man auch den Wissenschaftsrat beauftragen, der unabhängig und unter Beteiligung aller Betroffenen, der Arbeitgeber, der Dualstudierenden und den Hochschulen, die duale Studien anbieten, agieren könnte. Alles andere wäre eine große Farce. Darum sei die Anregung der FDP-Fraktion, diesen Entschließungsantrag zu überdenken.

Die **Fraktion DIE LINKE.** hebt in der Debatte drei Schwerpunkte hervor. Zum einen sei dies die Frage des Rechts auf eine vollqualifizierende Ausbildung. Es gebe, bei steigender Tendenz, mehr als 2 Millionen Menschen, junge Erwachsene zwischen 20 und 34 Jahren, die keinen beruflichen Abschluss hätten. Immerhin ein Sechstel der erwerbstätigen Bevölkerung münde somit ohne Ausbildung in den Arbeitsmarkt ein, was mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer prekären Beschäftigung führe. 270 000 jungen Menschen werde eine mangelnde Ausbildungsreife zugeschrieben. Sie befänden sich in Übergangssystemen, die nicht zu Unrecht als „Warteschleifen“ bezeichnet würden. Lediglich 40 Prozent von ihnen schafften den Übergang in die berufliche Bildung. Dies verdeutliche den Reformbedarf. 24 000 junge Leute hätten gar keinen Ausbildungsabschluss. Die gesellschaftliche Perspektive müsse es sein, keine Talente zu vergeuden. Hierzu trete aber auch die individuelle Perspektive, das Recht der jungen Leute selbst. Deswegen fordere die Fraktion DIE LINKE. ein individuelles Recht auf Ausbildung festzuschreiben. Die vorliegende Gesetzesanpassung wäre hierzu eine gute Gelegenheit. Hierzu gehöre auch, den sogenannten „Durchstieg“ von einer zwei- in eine dreijährige Berufsausbildung, der jungen Menschen eine bessere Perspektive geben könne, als Rechtsanspruch festzuschreiben.

Im Übrigen sei man der Auffassung, der Weg zu einem inklusiven System beruflicher Bildung heiße, die Bereiche der Gesetzgebung inklusiv zu betrachten und zum Beispiel alle Sondermaßnahmen des SGB II und SGB III tatsächlich für alle junge Menschen zu öffnen und somit Normalität auch ins Berufsbildungsgesetz aufzunehmen.

Beim Thema der Ausbildungsqualität beruft sich DIE LINKE. auf die Zahlen des Ausbildungsreports der DGB-Jugend, welche zeigen würden, dass über 36 Prozent der Auszubildenden über zu viele Überstunden klagten und 35 Prozent der Auszubildenden keinen betrieblichen Ausbildungsplan bekämen. Das habe die Podiumsdiskussion des DGB gemeinsam mit dem Handwerk in Berlin sehr plastisch vor Augen geführt. Dafür und für die geplanten Veränderungen sei die CDU/CSU-Fraktion zu loben. Zwar gebe es Schritte in die richtige Richtung, dennoch gebe es einige Kritikpunkte, wie beispielsweise die Frage der Kostenübernahme nur unter dem Vorbehalt betrieblicher Gründe. Dies dürfe nicht dazu führen, dass sich Ausbildungsbetriebe ihren Pflichten entziehen.

Zu dem Problem der Ausbildereignungsverordnung, die reformiert werden müsse brauche es einen Ermächtigungsrahmen, um dies verbindlich tun zu können.

Um die Situation der Dualstudierenden – immerhin 100.000 junge Leuten – zu verbessern, müsse zumindest der Teil der praxisintegrierten Studien geregelt werden.

Die Höhe der Mindestausbildungsvergütung sei in der Tat ein Schritt in die richtige Richtung, aber nur ein kleiner. Ein Blick auf den DGB-Ausbildungsreport zeige, dass die Maßnahme wahrscheinlich besonders im Handwerk greifen werde. Bei einer durchschnittlichen Ausbildungsvergütung von 805 Euro liege das Handwerk gerade bei 678 Euro. Die Fraktion DIE LINKE. stehe auch weiterhin zu ihrer Forderung, dass es in Anlehnung an den DGB über alle Branchen hinweg eine 80-prozentige Mindestausbildungsvergütung geben müsse.

Alles in allem bräuchte man ein Berufsbildungsqualitätsgesetz, denn an der Stellschraube „Qualität“ werde nur wenig gedreht. Die Fraktion DIE LINKE. werde sich bei der Mindestausbildungsvergütung enthalten, weil diese nur wenigen Leuten helfe. Sie hebt aber hervor, dass diese durchaus eine Verbesserung sei, welche man nicht geringschätzen dürfe.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** beklagt, dass nach vielen langen Monaten des Abwartens, nun „im Galopp“ durch das Beratungsverfahren zum Berufsbildungsgesetz und zur HWO „geritten“ werde. Man könne es nicht gut heißen, wenn diese Beratungen innerhalb von zwei Wochen „durchgepeitscht“ würden. Sie betont gleichzeitig, dass man jede Beratung zur Stärkung der beruflichen Bildung begrüße.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hebt die drei Punkte Mindestausbildungsvergütung, Abschlussbezeichnungen und Inklusion hervor. Die Mindestausbildungsvergütung einzuführen, sei ein guter Schritt, auch wenn der vorliegende Kompromiss zwischen den Sozialpartnern nicht sehr hilfreich sei. Zum einen, weil viele Auszubildende davon nicht profitierten und es auf der anderen Seite viele Auszubildende gebe, die zwar deutlich unter der Mindestausbildungsvergütung liegen würden, bei 350 Euro, die aber von der Regelung ausgenommen würden. Dies bedeute, dass es für viele Bedürftige gar keine Besserung geben werde. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisiert, dass all diejenigen, die die Mindestausbildungsvergütung wirklich bräuchten, die Verlierer des Kompromisses seien, da das Gesetz den Tarifverträgen den Vorrang einräume. Betroffen seien davon Auszubildende im Osten und im Handwerk. Daher sei der Kompromiss nicht gut.

Auch dem Gesetzgeber sei damit nicht gedient, wenn er ab 2024 erneut Mindestvergütungen mit den Sozialpartnern aushandeln müsse. Daher schlage die Fraktion vor, eine gut planbare und handhabbare Mindestvergütungsregelung zu schaffen, die die Gewerkschaften mit tragen würden und die sich an 80 Prozent der vom BiBB erhobenen Durchschnittsvergütung orientiere und dynamisiert werden könnte.

Es sei dringend erforderlich, die neuen Abschlussbezeichnungen für die höhere Berufsbildung intensiv und kritisch zu beleuchten und diese zunächst aus dem Gesetzgebungsverfahren herauszunehmen. Angesichts des „Sturmlaufs der Gewerkschaften und Arbeitgeber“ schlägt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit ihrem Änderungsantrag vor, in einem Moderationsverfahren alle an einen Tisch zu holen und sich die Zeit für einen gemeinsamen Beschluss zu nehmen. Einen Schritt zu mehr Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung könne man nur gehen, wenn dieser auch von akademischer Seite mitgetragen und mitgestaltet werde, weil alle mehr Gleichwertigkeit wollten.

Die UN-Behindertenrechtskonvention sei ein Partner bei der Forderung nach mehr Inklusion und einer echten Ausbildungsplatzgarantie für junge Menschen, auch das habe die Anhörung im Ausschuss gezeigt. Daher brauche man eine Verankerung des inklusiven Bildungsansatzes und der UN-Behindertenrechtslinie im BBiG und in der HWO. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betont, dass Unterstützungsleistungen für Menschen mit Einschränkungen keine Sozialleistungen seien, die besonders beantragt werden müssten. Vielmehr gehörten diese zu unserer Gesellschaft, unserem Bildungssystem und in die Gesetze der Berufsbildung.

Die **Bundesregierung** geht auf die Frage der AfD-Fraktion ein, ob es ein Refinanzierungskonzept für die aufgrund der Novelle für den Ausbildungsbetrieb entstehenden Mehrkosten gebe. Sie betont, dass staatliche Hilfen für Ausbildungsbetriebe zur Finanzierung der Auszubildendengehälter der Grundsystematik der dualen Ausbildung, die in der Verantwortung der Tarifpartner und auch der Betriebe getragen werde, widersprechen würden. Die Mindestausbildungsvergütung sei letztlich ein Beitrag zur Anerkennung der Leistungen, die die Auszubildenden in den jeweiligen Betrieben leisteten und ein Zeichen der Wertschätzung. Leider gebe es noch eine ganze Zahl von Ausbildungsvergütungen, die diesen Aspekt der Wertschätzung nicht ausreichend Rechnung trügen. Auch sollte man nicht immer gleich nach dem Staat rufen, da an dieser Stelle Unternehmen gefordert seien.

Auf die Bemerkung der FDP-Fraktion zur Digitalisierung eingehend bemerkt die Bundesregierung, dass das Berufsbildungsgesetz technologieoffen und flexibel konstruiert sei. Insofern sei es vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung der Grundgedanke des Gesetzes, dass bei der Neuordnung oder auch bei der Änderung von Ausbildungsverordnungen die technologische und auch die digitale Entwicklung bei der Festlegung der erforderlichen Kompetenzen stets Berücksichtigung finden müssten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führt einleitend ein Beispiel an, um die „Weisheit“, die in der Gesetzesnovelle liege, zu verdeutlichen. Wenn man z. B. zwei Söhne habe, die sich beide in der Ausbildung befänden und der eine studiere und der andere mache eine duale Ausbildung. Diese verglichen sich seit Beginn ihres Lebens miteinander

in verschiedenen Situationen, was bei Kindern auch üblich sei. Bei der Ausbildung sage der eine dem anderen, dass dieser „nur“ eine Ausbildung mache, er selber aber studiere. Der Erstere habe dann ein entsprechendes Rechtfertigungsproblem. Man müsse diesen erklären, dass, wenn die Beiden bestimmte Ausbildungsstufen erreicht hätten, beide Bachelor seien – Bachelor professional und akademischer Bachelor. So werde diese Art von Diskussion in Zukunft durch die neuen Gattungsbegriffe beendet sein.

Die Fraktion der CDU/CSU trägt vor, dass die Koalition mit dem Entschließungsantrag eine wissenschaftliche Untersuchung in Bezug auf das duale Studium in Auftrag gegeben habe. Beim genauen Lesen werde offengelegt, dass es um eine Bewertung durch den BiBB-Ausschuss gehe. Dieser solle die wissenschaftliche Untersuchung nicht durchführen, sondern darauf aufbauend eine entsprechende Bewertungen vornehmen.

Ein weiterer Punkt beinhalte, dass die Sozialpartner nach den Jahre der Einführung der Mindestausbildungsvergütung nicht wieder verhandeln müssten, sondern dann eine entsprechende Orientierung an der durchschnittlichen Ausbildungsvergütung stattfinde.

Die Fraktion der CDU/CSU stellt klar, dass man im Gesetzgebungsprozess keineswegs „galoppiert“ sei. Man habe neun Monate miteinander auf allen Ebenen und mit allen Einrichtungen dieses Gesetz intensiv beraten. So hätten sich auch die IHK und der ZDH für die neuen Berufsbezeichnungen ausgesprochen, für die es richtigerweise eine breite Zustimmung gebe.

Die Fraktion der CDU/CSU bedankt sich bei der SPD-Fraktion für die gute und konstruktive Zusammenarbeit. Man freue sich, aufbauend auf diesem Gesetz als Grundlage, dass zum 01. Januar 2020 in Kraft treten solle, das AfBG in Angriff zu nehmen und auf die weiteren Verhandlungen.

Die **Fraktion der AfD** erklärt gegenüber der Bundesregierung, dass sie deren Antwort auf ihre Frage als „nein“ auffasse. Zwar sei Wertschätzung gut, wenn diese allerdings zu Verlusten von Ausbildungsangeboten führe, sei eine reine Konzentration auf Wertschätzung schlecht. Die Bundesregierung und die SPD-Fraktion müssten sich daher in Zukunft von der Realität belehren lassen, dass sich die Kleinst- und Kleinbetriebe nicht von ihrem „ideologischen Imperativ“ beeindrucken ließen. Die Fraktion der AfD warne ausdrücklich davor, die Ansprüche an die Betriebe weiter in die Höhe zu schrauben.

In Bezug auf die Berufsbezeichnungen erklärt die Fraktion der AfD, nicht alle Experten seien der Ansicht, dass die „Umetikettierung“ ein so großer Wurf sei. So seien z. B. alle Hochschulen dagegen. Zudem sei es ein großes und kontrovers diskutiertes Thema in der Expertenanhörung gewesen, bei der auch die Sachverständige Frau Weinert deutlich ihre Ablehnung geäußert habe. Die Fraktion der AfD führt ebenfalls ein Beispiel zu dieser Thematik an, um zu veranschaulichen, dass man auch ins Ausland schauen müsse, wo mit Bachelor und Master etwas anderes assoziiert werde als das, was jetzt festgeschrieben werden solle. In Deutschland gebe es das Wort „Handy“ für Mobiltelefone. Wenn man im Ausland vom „Handy“ spreche, führe dies zu Belustigung. Leute hielten dies für eine deutsche Eigentümlichkeit, weil „handy“ als Adjektiv „nützlich“ heiße. Ähnlich sei es bei der Bezeichnung öffentlicher Übertragungen von Fußballspielen als „public viewing“, da dies übersetzt „öffentliche Aufbahrung“ heiße. Die AfD-Fraktion warne daher ausdrücklich davor, im Alleingang etwas „umzuetikettieren“, was nicht nur in Deutschland, sondern auch im internationalen Kontext für Verwirrung Sorge.

Die Fraktion der AfD führt aus, dass sie in ihrem Antrag den Deutschen Qualifikationsrahmen verbindlich festschreiben wolle. Ebenso solle die Reform der beruflichen Bildung, die sich auf ein System abgrenzbarer Ausbildungsabschnitte der beruflichen Aus-, Weiter- und Fortbildung beziehe, festgelegt werden. Hierzu zählten insbesondere die in zweijähriger und in dreijähriger bis dreieinhalbjähriger Berufsausbildung vermittelten Basisberufe, als auch Maßnahmen im Übergangsbereich. Außerdem solle die Einführung eines Ausbildungspasses verbindlich werden. Dies sei im „Dschungel der Ausbildungsmöglichkeiten“ eine erforderliche Maßnahme für Schüler und Auszubildende. Die Fraktion der AfD betont, dass zudem geeignete fiskalische Regelungen gefunden werden müssten, um zu vermeiden, das Klein- und Kleinstbetriebe sich von der Ausbildung final abwendeten. Letztlich unterstreicht die AfD-Fraktion ausdrücklich, dass sie eine „Umetikettierung“ der Ausbildungsberufe ablehne.

Die **SPD-Fraktion** stellt dar, dass sie nicht der Ideengeber für die neuen Berufsbezeichnungen, die sich im Gesetzentwurf wiederfänden, sei. Trotzdem gebe es einen Unterschied, ob man darüber rede, dass dies eine falsche Wortkreation sei oder ob man über die Anerkennung, dass ein bestimmter Berufsabschluss gleichwertig mit dem akademischen Bachelor sei, spreche. Hierüber könne man trefflich streiten. Der von der AfD-Fraktion angeführte Vergleich hinke allerdings.

Man habe dafür gesorgt, dass es in der Hand der Sozialpartner bleibe, wie die Berufsbezeichnungen geführt würden. Es obliege daher den Sozialpartnern, ob und wie die neu eingeführten Gattungsbegriffe benutzt würden – ob sie in Klammern dahinter gesetzt würden oder ob sie vorne vorweggestellt würden.

Die SPD-Fraktion verwehrt sich gegen die Kritik der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Mindestausbildungsvergütung würde in einigen Bereichen nicht greifen. Dies sei nicht richtig, man habe eine untere Haltelinie gezogen. Es gebe zwar auch eine Tarifregelung, aber diese sei zu lösen, indem der Tarifvertrag, der unterhalb der Mindestausbildungsvergütung läge, gekündigt werde. Zudem erhoffe man sich einen positiven Impuls für die Tarifvertragspartnerschaft, sodass diese Untergrenze als ein Standard anerkannt werde.

Die SPD-Fraktion betont, es sei ein großer Erfolg des Gesetzes, dass die Dynamisierung ab 2024 automatisch erfolge und man weder eingreifen noch nachbessern müsse.

Die Fraktion erläutert, dass die Angabe von drei bis fünf Prozent der Betroffenen der Mindestausbildungsvergütung nicht wirklich aussagekräftig sei. Es gebe sehr große Unterschiede zwischen Regionen und Branchen und deswegen spiegelten diese drei bis fünf Prozent vom Durchschnitt nicht hinreichend die Realität in einigen Bereichen wieder. Zudem sei es gerade ein positives Zeichen, dass man rechtzeitig eingreife und nicht abwarte bis es 15, 20 oder 25 Prozent Betroffene gebe.

Die SPD-Fraktion bringt gegenüber der FDP-Fraktion in Bezug auf das duale Studium vor, dass diese sich entscheiden müsse, ob sie Sozialpartnerschaft und Konsensprinzip befürworte oder nicht. Mit der Adressierung an den Hauptausschuss des BiBB habe man Sozialpartner und Länder in dieser wichtigen Frage miteinbezogen. Es sei zuvor der Vorwurf aufgekommen, dass man die Sozialpartner nicht miteinbezogen habe. Dies tue man jetzt.

Die **FDP-Fraktion** kritisiert das hohe Tempo, mit welchem das parlamentarische Verfahren von der Koalition „durchgepeitscht“ werde, obwohl in der Praxis ein großer Anteil der Menschen die neuen Fortbildungsbezeichnungen gar nicht haben wollten, die SPD das eigentlich gar nicht wollte und viele der Unionsabgeordneten ebenfalls nicht davon überzeugt seien.

Zum eigenen Antrag wird erläutert, die Mindestausbildungsvergütung sei entweder ganz zu lassen oder zumindest entsprechend des Kompromisses, der zwischen BDA und DGB gefunden worden sei, umzusetzen. Zweitens müsse für eine bessere Planbarkeit die Höhe der Mindestausbildungsvergütung für das nächste Jahr bekanntgegeben werden und drittens sei unmissverständlich klarzustellen, dass freiwillige Praktika davon nicht betroffen seien. Weiterhin erklärt die FDP-Fraktion, dass der eigene Änderungsantrag im Wesentlichen die bisherige Rechtslage lediglich entsprechend rechtsfest verankern wolle. Zu den Fortbildungsstufen trägt die FDP-Fraktion, diese sollte man ebenfalls nicht einführen. Der Forderung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN könnte man sich anschließen, oder – sofern neue Bezeichnungen um jeden Preis eingeführt werden sollten zumindest die deutlich stärker akzeptierte Bezeichnung „Junior/Senior professional“ benutzt werden. Dies verdeutliche besser als der „Bachelor Professional“, dass es keine Berufsanfänger seien, sondern Leute, die in der Regel schon mehrjährige Berufserfahrungen hätten. Die Koalition werde aufgefordert, die optionale Verwendung der freigewählten neuen Fortbildungsbegriffe, so wie es die Handwerksordnung vorsehe, auch für alle anderen Branchen zu ermöglichen – also nicht nur das Voranstellen. Es sei zumindest gut, dass das öffentliche Interesse gestrichen worden sei. Weiterhin sollten die individuellen Bildungswege gestärkt werden, unter anderem durch eine vereinfachte Verkürzung der Ausbildungsdauer.

Zu dem Thema Digitalisierung sei beispielsweise ein Vorschlag, dass Ausbilder – wenn das angemessen und die Qualität gewährt sei – auch virtuell Auszubildenden Kenntnisse vermitteln könnten und die Kommunikation beispielsweise zwischen Kammern und Auszubildenden künftig auf eine elektronische Art und Weise stattfinden könnte. Dies könnte auch auf praktische Prüfungsteile ausgeweitet werden. Die FDP-Fraktion spricht sich dafür aus, wenn der oder die Auszubildende damit einverstanden seien, eine virtuelle Teilnahme von Prüfern zu ermöglichen. Dies könne für die Praxis eine deutliche Vereinfachung darstellen.

Bezüglich des Verfahrens hinsichtlich des dualen Studiums stellt die FDP-Fraktion fest, dass weder Hochschulen, noch die Studierenden, noch die zuständigen Wissenschaftsminister beteiligt worden seien. Dies müsse dringend nachgebessert werden.

Hinsichtlich der Anträge zur Exzellenzinitiative und Innovationsinitiative Handwerk wird auf die schriftliche Begründung verwiesen. Zu InnoVET sei der Betrag von 150 Millionen Euro auf die Jahre verteilt bei weitem nicht

in der Größenordnung das, was man von Exzellenzinitiativen im Hochschulbereich kenne. An dieser Stelle müsse deutlich nachgelegt werden.

Die Fraktion **DIE LINKE**. erklärt zum Antrag „Exzellenzinitiative berufliche Bildung“ der FDP, dieser beinhalte Ansätze, die man unterstützen könne und müsse. Konsens bestehe bei der Berufsorientierung in Gymnasien. Was den Anträgen fehle, seien Angebote für Menschen in schwierigen, problembeladenen Lebenssituationen. An dieser Stelle fehle die Ausgewogenheit, da sich die FDP in ihrer politischen Sicht auf die vermeintliche Spitze leistungsfähiger und unbelasteter junger Leute konzentriere. Jedoch gebe es auf der anderen Seite der Medaille ganz viele Probleme.

Des Weiteren schlage die FDP die Umwandlung der Erzieherinnen-Ausbildung in eine duale Ausbildung vor. Die Gesundheits- und Sozialberufe in die Obhut des BBiG zu legen, sei ein schwieriger Vorgang. Hinzu komme, dass es eine Länderangelegenheit sei. Noch schwieriger sei jedoch das Problem, dass hierdurch die Gefahr bestünde, dass jetzige staatlich anerkannte Erzieher oder Erzieherinnen auf das Niveau von DQR 4 herunter qualifiziert werden würden. Die KMK sei momentan dabei zu reformieren, aber nicht, indem sie die Erzieherinnen-Ausbildung abwerte.

Im Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung werde die integrierte Erzieherinnen-Ausbildung nicht gefördert. Dies gehöre zu der Reihe von Dingen, die debattiert werden müssten. Insgesamt werde der Antrag der FDP abgelehnt.

Der Antrag der Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** werde in vielen Punkten ausdrückliche unterstützt.

Der zentrale Punkt des AfD-Antrages „Meister-statt-Master“ sei der falsche Weg in einer Wissensgesellschaft. Man könne die berufliche Bildung nicht aufwerten, indem andere abgewertet oder in Misskredit gebracht würden. Dies sei Bildungsverknappung und führe in einer Wissensgesellschaft zu Ödnis und Stillstand. Darüber hinaus beinhalte der Antrag eine Reihe von Widersprüchlichkeiten. Zum Beispiel werde einerseits die Modularisierung abgelehnt, andererseits wolle man abgegrenzte Ausbildungsabschnitte einführen.

Die Fraktion **DIE LINKE**. setze sich für Menschen in schwierigen Lebenslagen ein. Das Ziel bleibe eine vollqualifizierende Ausbildung plus Unterstützungsangebote. Den Antrag der AfD-Fraktion lehne man ab.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** fordere, die Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung anzugehen und transparent zu machen, durch eine gesetzliche Verankerung des DQR im BBiG.

Die Anträge der FDP würden vieles beinhalten, was man unterstützen und gemeinsam weiter verfolgen und vertiefen könne, zum Beispiel das Handwerk voranzubringen und mehr junge Menschen für Ausbildungsberufe zu begeistern, die Internationalisierung voranzutreiben und die berufliche Bildung gut für den digitalen Arbeitsmarkt aufzustellen. Anders sei dies bei der Spitzenförderung der FDP. Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** würde gerne mehr in der Breite fördern, denn das wäre gesellschaftlich gerechter als eine Spitzenförderung.

Mit dem Antrag der Linken habe man viele Übereinstimmungen, insbesondere hinsichtlich der Implementierung inklusiver Bildung im Berufsbildungsrecht. Andererseits würde man die Ausweitung des BBiG auf das duale Studium, die Regelungen für Prüfungen und Zeugnisse und die Lehrmittelübernahme durch den Betrieb durch die Sozialpartner konsensual regeln lassen und nicht im Gesetz verankern. Es gebe auch keinen Grund, das Konsensprinzip selbst im Gesetz zu regeln.

Letztlich verlangt die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**, dass das Thema Inklusion im Gesetz verankert werden müsse.

Die **Bundesregierung** nimmte Bezug auf erhobene Forderungen, nach denen die Mindestausbildungsvergütung eine Größenordnung von 80 Prozent der Durchschnittsvergütung haben sollte. In diesem Zusammenhang sei noch einmal hervorzuheben, dass ein solcher Prozentsatz nicht in das Gesetz aufgenommen worden sei, weil das die erhebliche Gefahr ausgelöst hätte, ganz bedeutende Teile der Betriebe aus der Ausbildung zu drängen. Das Ziel des Gesetzes sei die Stärkung der dualen Ausbildung und nicht ihre Unterminierung. Die Regelung, die jetzt gefunden worden sei, sehe vor, dass ab 2024 eine automatische Anpassung der Mindestausbildungsvergütung eingeführt werde und zwar anhand des Durchschnitts der Steigerung der jeweils beiden vorausgegangenen Jahren bei den Ausbildungsvergütungen. Wie die AfD-Fraktion bereits angemerkt habe, sei die Sorge, dass gerade kleine und mittlere Betriebe besonders belastet würden und aus dem Ausbildungsgeschehen herausgedrängt werden könnten, ernst zu nehmen. Die Bundesregierung sei bei diesem Punkt der Überzeugung, dass die Konstruktion,

die in der Gesetzesnovelle mit der moderaten und langsam steigenden Mindestausbildungsvergütung sowie vor allem mit dem Element, dass eine Tarifvereinbarung immer Vorrang vor der Mindestausbildungsvergütung habe, genügend Spielraum gebe, die regionalen und branchenspezifischen Besonderheiten zu berücksichtigen und eine tarifvertragliche Regelung zu finden, die sich entweder in die Richtung der Mindestausbildungsvergütung hinbewege oder eben auch von ihr abweiche. Insgesamt werde das zur Folge haben, dass die Tarifbindung durch das Gesetz gestärkt werde, was auch im Sinne der Koalitionsparteien sei.

Weiterhin sein angesprochen worden, dass unter der Bezeichnung „Bachelor“ im Ausland etwas anderes verstanden werde. Doch bestehe das Problem gerade andersherum: Es gebe viele Abschlüsse im Ausland, die sich „Bachelor“ nennen würden und die an einer Hochschule erworben worden seien, die aber in Deutschland Ausbildungsabschlüssen aus der dualen Ausbildung entsprächen. Insofern müsse man die internationale Anschlussfähigkeit sicherstellen. Bei den Begriffen müsse die gleiche Wertschätzung sichtbar gemacht werden. Ein Transparenzinstrument sei dabei der DQR mit den Stufen fünf, sechs und sieben, um die Abschlüsse zuzuordnen.

Hinzuweisen sei in diesem Zusammenhang auch auf die drei neuen Begriffe, die jetzt eingeführt werden sollen. Der Prozess sei offen für klügere Vorschläge gewesen. Es habe aber keine besseren gegeben. Von der FDP-Fraktion sei die Frage aufgeworfen worden, warum es überhaupt diese drei Begriffe gebe. Hier gebe es einen ganz wesentlichen Grund. Aus der Überlegung der Koalition heraus, dass Aufstieg durch Bildung unterstützt und die Durchlässigkeit gestärkt werden solle, sei entschieden worden, dass die heutige Regelung, nach der eine Fortbildungsstufe mit dem Aufstiegsfortbildungsgesetz gefördert werde, in Zukunft mit bis zu drei aufeinander aufbauende Fortbildungsstufen gefördert werden könne. Diese drei Stufen müssten auch benannt werden. Die Regelung, die die Koalitionsfraktionen vereinbart hätten, sehe so aus, dass die bisherigen Begriffe – egal ob „Meister“ oder andere Begriffe – vollständig erhalten blieben und dass die drei Gattungsbegriffe ergänzend daneben gesetzt würden. Man müsse sich vor Augen führen, dass es zwischen 200 und 300 verschiedene Namen für Fortbildungsabschlüsse in Deutschland gebe, die vollkommen unübersichtlich seien und letztlich dazu beitragen, dass die Anziehungskraft des akademischen Aufstiegs, weil dieser klar stufenmäßig organisiert und für jeden transparent sei, massiv hoch sei. An dieser Stelle könne man mit diesen drei Begriffen im Sinne der Wertschätzung und auch der Attraktivität der beruflichen Bildung etwas außerordentlich Wichtiges und Gutes tun.

Anschließend geht die Bundesregierung auf die Frage der Digitalisierung und dabei insbesondere auf die Frage des digitalen Austausches zwischen Kammern und Prüflingen ein. Dabei müsse die Identifikation, also die Urheberschaft, unhinterfragbar geklärt sein, damit beide Seiten wüssten, mit wem Sie redeten. Hier sei die elektronische Ersatzschriftform nach § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes maßgeblich. Der strenge Rahmen des Verwaltungsverfahrens sei dabei zu beachten.

Auf die Frage der Fraktion DIE LINKE eingehend, was für Menschen mit Problemlagen getan werde, wird darauf hingewiesen, dass in der Gesetzesnovelle die Teilzeitausbildung massiv qualitativ und auch quantitativ verändert und ausgeweitet werde. Sie eröffne beispielsweise auch für Menschen mit Behinderungen, mit Lernschwächen, mit Lernbeeinträchtigungen, aber unter Umständen auch für den Personenkreis der Flüchtlinge Möglichkeiten. Ein weiteres Stichwort sei die zeitliche Streckung. Diese Möglichkeit sei eine qualitative Veränderung.

Zu der von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN angesprochenen gesetzlichen Verankerung des DQR gebe es unterschiedliche Auffassungen, je nach dem, mit welchen Verbands- und Interessenvertretungen man spreche. Der DQR sei nach den bisherigen Vereinbarungen ein reines Transparenzinstrument. Es sei von vielen Gruppen darauf bestanden worden, dass das so bleibe. Wenn man dies verändern wolle, sei dafür jedenfalls nicht allein das Berufsbildungsgesetz der Bezugspunkt, sondern dies würde entsprechende Veränderungen auch auf Seiten der Länder voraussetzen, bis hin zu einer staatsvertraglichen Regelung. Daher habe man sich inhaltlich auf die notwendigen Veränderungspunkte des Berufsbildungsgesetzes konzentriert.

Vom Ausschuss angenommener Änderungsantrag

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/8749, 19/2798 sind aus der Maßgabe in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten insgesamt einen Änderungsantrag ein.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, B90/GR

Ablehnung: AfD, FDP

Enthaltung: DIE LINKE.

Vom Ausschuss angenommener Entschließungsantrag

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten einen Entschließungsantrag ein. Der Wortlaut ist der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (auf den Seiten 16 – 17 dieses Dokuments) zu entnehmen.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, B90/GR

Ablehnung: AfD, FDP

Enthaltung: DIE LINKE.

Vom Ausschuss abgelehnte Änderungsanträge

Die Fraktion der FDP brachte 19 Änderungsanträge ein.

Änderungsantrag 1 der Fraktion der FDPÄnderung

1. In Artikel 1 wird Nummer 5 b aa aaa) wie folgt gefasst:

„Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 2a und 2b eingefügt:

„2a. dass im Fall einer Regelung nach Nummer 2 bei einem drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberuf, der auf einem zweijährigen Ausbildungsberuf aufbaut, der Abschluss des zweijährigen Ausbildungsberufs erworben wird, sofern im ersten Teil der Abschlussprüfung mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht worden sind,

2b. dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufs vom ersten Teil der Abschlussprüfung oder einer Zwischenprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs befreit sind,‘

2. In Artikel 2 wird Nummer 2 b aa aaa) wie folgt gefasst:

„Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 2a und 2b eingefügt:

„2a. dass im Fall einer Regelung nach Nummer 2 bei einem drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberuf, der auf einem zweijährigen Ausbildungsberuf aufbaut, der Abschluss des zweijährigen Ausbildungsberufs erworben wird, sofern im ersten Teil der Abschlussprüfung mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht worden sind,

2b. dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufs vom ersten Teil der Abschlussprüfung oder einer Zwischenprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs befreit sind,““

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass nach den neu einzufügenden § 5 Absatz 2a BBiG bzw. § 26 Absatz 2a HWO bei drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufen, die auf einem zweijährigen Berufs aufbauen, der Abschluss des zweijähriger Berufs nur dann anerkannt wird, wenn der erste Teil der Abschlussprüfung bestanden wurde und wenn die Prüfung für den dreijährigen Abschluss nicht bestanden wird. Der Abschluss des zweijährigen Ausbildungsberufs sollte jedoch in jedem Fall mit Bestehen des ersten Teils der Abschlussprüfung anerkannt werden, unabhängig vom Ausgang des zweiten Teils der Abschlussprüfung, da die erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht worden sind.

Der Änderungsantrag vollzieht die beantragte Änderung sowohl im Berufsbildungsgesetz als auch analog in der Handwerksordnung.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP, B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Enthaltung: AfD, DIE LINKE.

Änderungsantrag 2 der Fraktion der FDP

Änderung

1. Artikel 1 Nummer 8 wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 1 wird nach Satz 1 eingefügt:

„Die Ausbildungsdauer soll bei einer Regelausbildungsdauer von dreieinhalb Jahren eine Mindestausbildungsdauer von zwei Jahren, bei einer Regelausbildungsdauer von drei Jahren eine Mindestausbildungsdauer von eineinhalb Jahren und bei einer Regelausbildungsdauer von zwei Jahren eine Mindestausbildungsdauer von einem Jahr nicht unterschreiten.“

2. Artikel 2 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

In § 27c Absatz 1 wird nach Satz 1 eingefügt:

„Die Ausbildungsdauer soll bei einer Regelausbildungsdauer von dreieinhalb Jahren eine Mindestausbildungsdauer von zwei Jahren, bei einer Regelausbildungsdauer von drei Jahren eine Mindestausbildungsdauer von eineinhalb Jahren und bei einer Regelausbildungsdauer von zwei Jahren eine Mindestausbildungsdauer von einem Jahr nicht unterschreiten.“

Begründung:

Die Änderung folgt den nachfolgend genannten Empfehlungen des BIBB-Hauptausschusses über Möglichkeiten zur Verkürzung der Ausbildungsdauer. Der deutliche Umfang der möglichen Verkürzung soll durch die Einfügung transparent gemacht werden. Dadurch soll insbesondere für Auszubildende mit Hochschulzugangsberechtigung ein attraktiver Weg in den Beruf aufgezeigt werden. Auch die Kombination von Verkürzungsgründen, beispielsweise aufgrund schulischer Vorbildungen und überdurchschnittlicher Leistung während der Ausbildung, kann zu

einem spürbar früheren Erreichen des Abschlusses führen. Dadurch werden zusätzliche Anreize für eine direkte Verbindung mit Fortbildungsprogrammen gesetzt.

Der Änderungsantrag vollzieht die beantragte Änderung sowohl im Berufsbildungsgesetz als auch analog in der Handwerksordnung.

- 062 – Empfehlung zur beruflichen Bildung von Abiturienten im dualen System (PDF, 27 KB) – Hauptausschuss 10.05./11.05.1984
- 027 – Empfehlung betr. Kriterien zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit (PDF, 28 KB) – Bundesausschuss für Berufsbildung 25.10.1974
- 129 – Empfehlung zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit / zur Teilzeitberufsausbildung (§ 8 BBiG/ § 27 HwO) sowie zur vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 45 Abs. 1 BBiG / § 37 Abs. 1 HwO) (PDF, 110 KB) – Hauptausschuss 27.06.2008

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, B90/GR

Enthaltung: AfD, DIE LINKE.

Änderungsantrag 3 der Fraktion der FDP

Änderung

1. „Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift von § 17 wird wie folgt gefasst:

„Vergütungsanspruch“

b. Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Vergütungsanspruch

- (1) Auszubildende haben Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Vergütung steigt mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, an.
- (2) Angemessen ist eine für den Auszubildenden nach § 3 Absatz 1 des Tarifvertragsgesetzes geltende tarifvertragliche Vergütungsregelung. Nach Ablauf eines Tarifvertrages nach Satz 1 gilt dessen Vergütungsregelung für bereits begründete Ausbildungsverhältnisse weiterhin als angemessen, bis sie durch einen neuen oder ablösenden Tarifvertrag ersetzt wird.
- (3) Die Angemessenheit der vereinbarten Vergütung ist in der Regel ausgeschlossen, wenn sie die Höhe der in einem Tarifvertrag geregelten Vergütung, in dessen Geltungsbereich das Ausbildungsverhältnis fällt, an den der Auszubildende aber nicht gebunden ist, um mehr als 20 Prozent unterschreitet.
- (4) Bei einer Teilzeitberufsausbildung kann eine nach den Absätzen 2 und 3 zu gewährende Vergütung unterschritten werden. Die Angemessenheit der Vergütung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die prozentuale Kürzung der Vergütung höher ist als die prozentuale Kürzung der täglichen oder der wöchentlichen Arbeitszeit.
- (5) Sachleistungen können in Höhe der nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus.

- (6) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch die Gewährung entsprechender Freizeit auszugleichen.““
- c. Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
„§ 18 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„ (2) Auszubildende haben die Vergütung für den laufenden Kalendermonat spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen.““
- d. Nummer 40 wird wie folgt gefasst:
„Der folgende § 105 wird angefügt:

„§ 105

Übergangsregelung

- (1) Für Berufsausbildungsverträge mit Ausbildungsbeginn ab dem 1. Januar 2020 gelten § 34 Absatz 2 Nummer 7 und § 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung. Im Übrigen sind für Berufsausbildungsverträge mit Ausbildungsbeginn bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 die §§ 34, 35 Absatz 3 Satz 1 und § 88 in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.
- (2) Sofern für einen anerkannten Fortbildungsabschluss eine Fortbildungsordnung auf Grund des § 53 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 geltenden Fassung erlassen worden ist, ist diese Fortbildungsordnung bis zum erstmaligen Erlass einer Fortbildungsordnung nach § 53 in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Sofern eine Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 geltenden Fassung erlassen worden ist, ist diese Fortbildungsprüfungsregelung bis zum erstmaligen Erlass einer Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.““

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Einführung einer Mindestausbildung wird nach übereinstimmender Einschätzung des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) und des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH) die Ausbildungsbeteiligung von Klein- und Kleinstunternehmen insbesondere in strukturschwachen Regionen und im Ausbildungsbereich Handwerk gefährden (vgl. BIBB-Report 4/2018 und die Stellungnahme des ZDH zur Anhörung des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung am 16. Oktober 2019). Auch ordnungspolitisch ist sie trotz tariflicher Vorrangregelung als Eingriff in die Tarifautonomie kritisch zu bewerten.

Der Änderungsantrag streicht die Regelungen zur Mindestvergütung aus dem Gesetzentwurf, aber behält weitere Bestimmungen zur Klarstellung des Begriffs der Angemessenheit einer Vergütung bei.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: AfD

Änderungsantrag 4 der Fraktion der FDP

Änderung

Der Ausschuss wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 9 wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „18 Prozent“ durch die Wörter „100 Euro“ ersetzt.

2. In § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „35 Prozent und“ durch die Wörter „200 Euro.“ ersetzt.
3. § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wird gestrichen.

Begründung

Das nun im Gesetzentwurf beschriebene Modell für die Mindestausbildungsvergütung beruht auf einer Einigung der Präsidenten des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA). Nach Auskunft der BDA war jedoch eine prozentuale Steigerung der Mindestvergütung in den fortschreitenden Lehrjahren nicht Gegenstand des Kompromisses, sondern eine Steigerung um jeweils 100 Euro für das zweite und dritte Lehrjahr. Die beantragte Änderung bildet diesen Vorschlag zur Ausgestaltung der Mindestvergütung entsprechend ab.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP
Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., B90/GR
Enthaltung: AfD

Änderungsantrag 5 der Fraktion der FDP

Änderung

Der Ausschuss wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 9 wird wie folgt geändert:

In § 17 Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „November“ durch das Wort „März“ ersetzt.

Begründung

Die Änderung bewirkt eine deutlich frühere Bekanntgabe der Höhe der Mindestvergütung als im Gesetzentwurf vorgesehen. Dadurch wird die Planungssicherheit für die Betriebe und Auszubildende verbessert.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP, DIE LINKE.
Ablehnung: CDU/CSU, SPD, B90/GR
Enthaltung: AfD

Änderungsantrag 6 der Fraktion der FDP

Änderung

Artikel 1 Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„In § 26 werden die Wörter „§§ 10 bis 23 und 25“ durch die Wörter „§§ 10 bis 16 und 17 Absatz 1, 6 und 7 sowie die §§ 18 Absatz 1 und 2, §§ 19 bis 23 und 25“ ersetzt.“

Begründung

Der Änderungsantrag entfernt den Verweis auf § 18 Absatz 3, welcher regelt, dass Auszubildende, für die keine tarifvertragliche Vergütungsregelung gilt, ihren Auszubildenden mindestens eine Vergütung in Höhe der gesetzlichen Mindestvergütung zu zahlen haben. Die Streichung dieses Verweises stellt klar, dass auch diese Regelung zur Mindestvergütung nicht für „andere Vertragsverhältnisse“ wie beispielsweise freiwillige Praktika gelten soll. Diese Intention wird auch von der Bundesregierung in der Begründung zu Artikel 1 Nummer 13 des Gesetzentwurfs explizit zum Ausdruck gebracht.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: AfD

Änderungsantrag 7 der Fraktion der FDPÄnderung

1. Nach Artikel 1 Nummer 13 wird Nummer 13a eingefügt und wie folgt gefasst:

, 13a. § 28 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer fachlich nicht geeignet ist oder wer nicht selbst ausbildet, darf Auszubildende nur dann einstellen, wenn er persönlich und fachlich geeignete Ausbilder oder Ausbilderinnen bestellt, die die Vermittlung der Ausbildungsinhalte verantworten und sicherstellen.““

2. Vor Artikel 2 Nummer 1 wird Nummer 0 eingefügt und wie folgt gefasst:

, 0. § 22 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer fachlich nicht geeignet ist oder wer nicht selbst ausbildet, darf Lehrlinge (Auszubildende) nur dann einstellen, wenn er persönlich und fachlich geeignete Ausbilder bestellt, die die Vermittlung der Ausbildungsinhalte verantworten und sicherstellen.““

Begründung

Die derzeit geltende Fassung von § 28 Absatz 2 BBiG bzw. § 22 Absatz 2 HWO bestimmt, dass ausbilden darf, wer „persönlich und fachlich geeignete Ausbilder oder Ausbilderinnen bestellt, die die Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermitteln“. Aus der Praxis wird berichtet, dass es bei der Auslegung des Begriffs „unmittelbar“ insbesondere bei dezentral organisierten Unternehmen zu unterschiedlichen Bewertungen hinsichtlich der Anwesenheit der Ausbilder und Auszubildenden am selben Ort kommt. Mit Hilfe moderner Kommunikationsmittel ist es jedoch Ausbildern und Auszubildenden möglich, auch ortsunabhängig in direktem Kontakt zu stehen. Die neue Formulierung verzichtet auf einen unmittelbaren örtlichen Bezug zur Ausbildungsstätte und betont stattdessen die Verantwortung der Ausbilder für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: AfD

Änderungsantrag 8 der Fraktion der FDPÄnderung

Artikel 1 Nummer 14 wird wie folgt geändert:

In § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Anschrift“ die Wörter „, Telefonnummer und E-Mail-Adresse“ eingefügt.

Begründung

Die Einfügung soll es ermöglichen, mit den Auszubildenden auch über zeitgemäße Kommunikationsmittel wie E-Mail und Messenger in Kontakt zu treten.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: AfD

Änderungsantrag 9 der Fraktion der FDPÄnderung

1. Nach Artikel 1 Nummer 15 wird Nummer 15a eingefügt und wie folgt gefasst:

„15a. In § 37 Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „schriftlich mitzuteilen“ durch „zur Verfügung zu stellen“ ersetzt.“

2. Nach Artikel 2 Nummer 7 wird Nummer 7a eingefügt und wie folgt gefasst:

„7a. In § 31 Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „schriftlich mitzuteilen“ durch „zur Verfügung zu stellen“ ersetzt.“

Begründung

Die Änderung hebt das Schriftformerfordernis bei der Mitteilung von Prüfungsergebnissen des ersten von zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen der Abschlussprüfung auf. Dadurch wird eine Übermittlung der Informationen auch auf über andere Kommunikationswege wie beispielsweise Online-Plattformen ermöglicht und ein Beitrag zu zeitgemäßer, medienbruchfreier Kommunikation geleistet.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Enthaltung: AfD

Änderungsantrag 10 der Fraktion der FDP

Änderung

1. In Artikel 1 Nummer 19 wird § 42 Absatz 5 wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher, nicht ausschließlich mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.“

2. In Artikel 2 Nummer 11 wird § 35a Absatz 5 wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher, nicht ausschließlich mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.“

Begründung

Die Möglichkeit zur im Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation einvernehmlichen Reduzierung auf zwei Prüfer soll nicht nur für schriftliche, sondern auch für praktische Prüfungen geschaffen werden. Rein mündliche Prüfungen bleiben ausgenommen.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE.

Enthaltung: AfD, B90/GR

Änderungsantrag 11 der Fraktion der FDP

Änderung

1. In Artikel 1 wird Nummer 19 wie folgt geändert:

a. Nach § 42 Absatz 5 folgender Absatz 6 eingefügt:

„Die zuständige Stelle kann für einzelne Prüfer im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und den Auszubildenden die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen in virtueller Form ermöglichen.“

b. § 42 Absatz 6 wird Absatz 7

2. In Artikel 2 wird Nummer 19 wie folgt geändert:

a. Nach § 42 Absatz 5 folgender Absatz 6 eingefügt:

„Die zuständige Stelle kann für einzelne Prüfer im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und den Auszubildenden die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen in virtueller Form ermöglichen.“

b. § 42 Absatz 6 wird Absatz 7

Begründung

In Zukunft soll es einzelnen Prüfern ermöglicht werden, Prüfungsleistungen auch in virtueller Form abzunehmen und abschließend zu bewerten, beispielsweise durch Teilnahme an einer Prüfung per Videokonferenz. Dies soll jedoch nur im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und den zu prüfenden Auszubildenden geschehen. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass eine virtuelle Teilnahme eine geeignete Form für die Abnahme und Bewertung darstellt und weder den Prüfungsvorgang noch die Rechtssicherheit der Bewertung beeinträchtigt.

Durch die Einfügung des neuen Absatzes wird der ursprünglich im Gesetzentwurf zur Einfügung vorgesehene Absatz 6 in Absatz 7 umbenannt.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE.

Enthaltung: AfD, B90/GR

Änderungsantrag 12 der Fraktion der FDP

Änderung

1. Artikel 1 Nummer 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 43 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Nummer 1 wird jeweils das Wort „Ausbildungszeit“ durch das Wort „Ausbildungsdauer“ ersetzt.

b. In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „einen vom Ausbilder und Auszubildenden abgezeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7“ durch die Wörter „Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 mit einer vom Ausbilder und Auszubildenden im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift“ ersetzt.“

2. Artikel 2 Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 36 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Nummer 1 wird jeweils das Wort „Ausbildungszeit“ durch das Wort „Ausbildungsdauer“ ersetzt.

b. In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „einen vom Ausbilder und Auszubildenden abgezeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 des Berufsbildungsgesetzes“ durch die Wörter „Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 des Berufsbildungsgesetzes mit einer vom Ausbilder und Auszubildenden im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift“ ersetzt.“

Begründung

Bei der Führung eines digital geführten Ausbildungsnachweises soll die Anmeldung der Abschlussprüfung vom Auszubildenden und Auszubildenden nicht länger nur in Form einer qualifizierten elektronischen Signatur oder per DE-Mail mit elektronischem Personalausweis erfolgen können. Die mangelnde Verbreitung dieser Technologien führt in der Praxis zu einem Medienbruch, indem das elektronisch geführte Berichtsheft zur Anmeldung der Prüfung ausgedruckt und händisch unterschrieben wird. Die Absenkung der technischen Hürden auf das Erfordernis lediglich einer „im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellten Namensunterschrift“ (eingescannte Unterschrift) soll die durchgehend digitale Führung des Ausbildungsnachweises in der Praxis stärken.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Enthaltung: AfD, B90/GR

Änderungsantrag 13 der Fraktion der FDPÄnderung

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. Die Überschrift von § 53b wird wie folgt gefasst:
,Erste berufliche Fortbildungsstufe‘
 - bb. Die Überschrift von § 53c wird wie folgt gefasst:
,Zweite berufliche Fortbildungsstufe‘
 - cc. Die Überschrift von § 53d wird wie folgt gefasst:
,Dritte berufliche Fortbildungsstufe‘
- b. Nummer 25 wird wie folgt geändert:
 - aa. § 53a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
,(1) Es gibt drei Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung.‘
 - bb. § 53b wird wie folgt geändert:
 - aaa. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
,Erste berufliche Fortbildungsstufe‘
 - bbb. In Absatz 1 werden die Wörter „des Geprüften Berufsspezialisten oder der Geprüften Berufsspezialistin“ durch die Wörter „der ersten beruflichen Fortbildungsstufe“ ersetzt.
 - ccc. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
,(4) Die Abschlussbezeichnung der ersten beruflichen Fortbildungsstufe darf nur führen, wer die Prüfung der ersten beruflichen Fortbildungsstufe bestanden hat.‘
 - cc. § 53c wird wie folgt geändert:
 - aaa. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
,Zweite berufliche Fortbildungsstufe‘
 - bbb. In Absatz 1 werden die Wörter „Bachelor Professional“ durch die Wörter „der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe“ ersetzt.
 - ccc. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
,(4) Die Abschlussbezeichnung der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe darf nur führen, wer die Prüfung der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe bestanden hat.‘

- dd. § 53d wird wie folgt geändert:
- aaa. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
,Dritte berufliche Fortbildungsstufe‘
 - bbb. In Absatz 1 werden die Wörter „Master Professional“ durch die Wörter „der dritten beruflichen Fortbildungsstufe“ ersetzt.
 - ccc. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
,(4) Die Abschlussbezeichnung der dritten beruflichen Fortbildungsstufe darf nur führen, wer die Prüfung der dritten beruflichen Fortbildungsstufe bestanden hat.‘
- ee. § 54 wird wie folgt geändert:
- aaa. In Absatz 2 wird nach Nummer 1 die folgende Nummer 2 eingefügt:
,2. die Fortbildungsstufe‘
 - bbb. Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.
 - ccc. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
,(3) Die zuständige Landesbehörde prüft,
 1. ob die Fortbildungsprüfungsregelungen für einen Abschluss der ersten beruflichen Fortbildungsstufe die Voraussetzungen des § 53b Absatz 2 und 3 sowie des § 53a Absatz 2 erfüllen,
 2. ob die Fortbildungsprüfungsregelungen für einen Abschluss der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe die Voraussetzungen des § 53c Absatz 2 und 3 erfüllen,
 3. ob die Fortbildungsprüfungsregelungen für einen Abschluss der dritten beruflichen Fortbildungsstufe die Voraussetzungen des § 53d Absatz 2 und 3 erfüllen.

Der Abschlussbezeichnung ist in Klammern ein Zusatz beizufügen, aus dem sich zweifelsfrei die zuständige Stelle ergibt, die die Fortbildungsprüfungsregelungen erlassen hat.‘
- c. in Nummer 38 wird § 101 Absatz 1 Nummer 9 wie folgt geändert:
,entgegen § 53b Absatz 4, § 53c Absatz 4, § 53d Absatz 4 und § 54 Absatz 4 eine Abschlussbezeichnung führt oder‘
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
- a. Nummer 17 wird wie folgt geändert:
 - aa. § 42a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
,(1) Es gibt drei Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung.‘
 - bb. § 42b wird wie folgt geändert:
 - aaa. In Absatz 1 werden die Wörter „des Geprüften Berufsspezialisten oder der Geprüften Berufsspezialistin“ durch die Wörter „der ersten beruflichen Fortbildungsstufe“ ersetzt.
 - bbb. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
,(4) Die Abschlussbezeichnung der ersten Fortbildungsstufe darf nur führen, wer die Prüfung der ersten beruflichen Fortbildungsstufe bestanden hat.‘
 - cc. § 42c wird wie folgt geändert:
 - aaa. In Absatz 1 werden die Wörter „Bachelor Professional“ durch die Wörter „der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe“ ersetzt.
 - bbb. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
,(4) Die Abschlussbezeichnung der zweiten Fortbildungsstufe darf nur führen, wer die Prüfung der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe bestanden hat. Die §§ 51 und 51d bleiben unberührt.‘
 - dd. § 42d wird wie folgt geändert:
 - aaa. In Absatz 1 werden die Wörter „Master Professional“ durch die Wörter „der dritten beruflichen Fortbildungsstufe“ ersetzt.
 - bbb. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
,(4) Die Abschlussbezeichnung der dritten Fortbildungsstufe darf nur führen, wer die Prüfung der dritten beruflichen Fortbildungsstufe bestanden hat.‘

ee. § 42f wird wie folgt geändert:

aaa. In Absatz 2 wird nach Nummer 1 die folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die Fortbildungsstufe“

bbb. Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

ccc. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zuständige Landesbehörde prüft,

1. ob die Fortbildungsprüfungsregelungen für einen Abschluss der ersten beruflichen Fortbildungsstufe die Voraussetzungen des § 42b Absatz 2 und 3 sowie des § 42a Absatz 2 erfüllen,
2. ob die Fortbildungsprüfungsregelungen für einen Abschluss der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe die Voraussetzungen des § 42c Absatz 2 und 3 erfüllen,
3. ob die Fortbildungsprüfungsregelungen für einen Abschluss der dritten beruflichen Fortbildungsstufe die Voraussetzungen des § 42d Absatz 2 und 3 erfüllen.

Der Abschlussbezeichnung ist in Klammern ein Zusatz beizufügen, aus dem sich zweifelsfrei die Handwerkskammer ergibt, die die Fortbildungsprüfungsregelungen erlassen hat.“

ddd. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Eine Abschlussbezeichnung, die in einer von der zuständigen obersten Landesbehörde bestätigten Fortbildungsprüfungsregelung enthalten ist, darf nur führen, wer die Prüfung bestanden hat. § 42c Absatz 4 Satz 1 sowie § 42d Absatz 4 Satz 1 bleiben unberührt.“

b. Nummer 30 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Bachelor Professional“ werden durch die Wörter „der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe“ ersetzt.

c. Nummer 32 wird gestrichen.

d. In Nummer 36 wird § 117 Absatz 1 Nummer 2 wie folgt geändert:

„entgegen § 42b Absatz 4, § 42c Absatz 4 Satz 1, § 42d Absatz 4, § 42f Absatz 4 Satz 1, § 51 Absatz 1 oder § 51d Satz 1 eine dort genannte Abschluss- oder Ausbildungsbezeichnung führt.“

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung der Bezeichnungen „Geprüfte/r Berufsspezialist/in“, „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ für die drei neu gesetzlich verankerten Stufen der beruflichen Fortbildung vor. Diese Benennung ist bei zahlreichen Akteuren der beruflichen Bildung vom Bundesrat über die Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände, den Deutschen Gewerkschaftsbund bis hin zur Hochschulrektorenkonferenz auf Unverständnis und Widerstand gestoßen, zumal der Fortbestand der gegenwärtig gebräuchlichen und etablierten Fortbildungsbezeichnungen unter den Vorbehalt eines besonderen öffentlichen Interesses gestellt wird.

Angesichts des bewährten Prinzips der Konsensorientierung unter den Akteuren der beruflichen Bildung behält der Änderungsantrag die Struktur der drei beruflichen Fortbildungsstufen bei, verzichtet aber auf die Einführung neuer, einheitlicher Bezeichnungen für die Abschlüsse. Die Benennung der Abschlüsse wird wie bisher den Fortbildungsordnungen und somit der Verständigung der Sozialpartner überlassen.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Enthaltung: AfD, B90/GR

Änderungsantrag 14 der Fraktion der FDPÄnderung*1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:**a. Nummer 1 wird wie folgt geändert:**aa. Die Überschrift von § 53b wird wie folgt gefasst:**„Junior Professional“**bb. Die Überschrift von § 53c wird wie folgt gefasst:**„Senior Professional“**cc. Die Überschrift von § 53d wird wie folgt gefasst:**„Strategic Professional“**b. Nummer 25 wird wie folgt geändert:**aa. § 53a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:**„(1) Die Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung sind**1. als erste Fortbildungsstufe der Junior Professional,**2. als zweite Fortbildungsstufe der Senior Professional und**3. als dritte Fortbildungsstufe der Strategic Professional.“**bb. § 53b wird wie folgt geändert:**aaa. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:**„Junior Professional“**bbb. In Absatz 1 werden die Wörter „des Geprüften Berufsspezialisten oder der Geprüften Berufsspezialistin“ durch die Wörter „Junior Professional“ ersetzt.**ccc. Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:**„Die Bezeichnung eines Fortbildungsabschlusses der ersten beruflichen Fortbildungsstufe beginnt mit den Wörtern „Junior Professional in“.“**cc. § 53c wird wie folgt geändert:**aaa. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:**„Senior Professional“**bbb. In Absatz 1 werden die Wörter „Bachelor Professional“ durch die Wörter „Senior Professional“ ersetzt.**ccc. Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:**„Die Bezeichnung eines Fortbildungsabschlusses der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe beginnt mit den Wörtern „Senior Professional in“.“**dd. § 53d wird wie folgt geändert:**aaa. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:**„Strategic Professional“**bbb. In Absatz 1 werden die Wörter „Master Professional“ durch die Wörter „Strategic Professional“ ersetzt.**ccc. Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:**„Die Bezeichnung eines Fortbildungsabschlusses der dritten beruflichen Fortbildungsstufe beginnt mit den Wörtern „Strategic Professional in“.“**ee. § 54 wird wie folgt geändert:**aaa. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:**„Bestätigt die zuständige oberste Landesbehörde,**1. dass die Fortbildungsprüfungsregelungen die Voraussetzungen des § 53b Absatz 2 und 3 sowie des § 53a Absatz 2 erfüllen, so beginnt die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses mit den Wörtern „Junior Professional in“,**2. dass die Fortbildungsprüfungsregelungen die Voraussetzungen des § 53c Absatz 2 und 3 erfüllen, so beginnt die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses mit den Wörtern „Senior Professional in“,*

3. *dass die Fortbildungsprüfungsregelungen die Voraussetzungen des § 53d Absatz 2 und 3 erfüllen, so beginnt die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses mit den Wörtern „Strategic Professional in“.*
2. *Artikel 2 wird wie folgt geändert:*
 - a. *Nummer 17 wird wie folgt geändert:*
 - aa. *§ 42a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:*
 1. *als erste Fortbildungsstufe der Junior Professional,*
 2. *als zweite Fortbildungsstufe der Senior Professional und*
 3. *als dritte Fortbildungsstufe der Strategic Professional.*
 - bb. *§ 42b wird wie folgt geändert:*
 - aaa. *In Absatz 1 werden die Wörter „des Geprüften Berufsspezialisten oder der Geprüften Berufsspezialistin“ durch die Wörter „Junior Professional“ ersetzt.*
 - bbb. *Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:*
„Die Bezeichnung eines Fortbildungsabschlusses der ersten beruflichen Fortbildungsstufe beginnt mit den Wörtern „Junior Professional in“.
 - cc. *§ 42c wird wie folgt geändert:*
 - aaa. *In Absatz 1 werden die Wörter „Bachelor Professional“ durch die Wörter „Senior Professional“ ersetzt.*
 - bbb. *Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:*
„Die Bezeichnung eines Fortbildungsabschlusses der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe beginnt mit den Wörtern „Senior Professional in“.
 - dd. *§ 42d wird wie folgt geändert:*
 - aaa. *In Absatz 1 werden die Wörter „Master Professional“ durch die Wörter „Strategic Professional“ ersetzt.*
 - bbb. *Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:*
„Die Bezeichnung eines Fortbildungsabschlusses der dritten beruflichen Fortbildungsstufe beginnt mit den Wörtern „Strategic Professional in“.
 - ee. *§ 42f Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:*
„Bestätigt die zuständige oberste Landesbehörde,
 1. *dass die Fortbildungsprüfungsregelungen die Voraussetzungen des § 42b Absatz 2 und 3 sowie des § 42a Absatz 2 erfüllen, so beginnt die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses mit den Wörtern „Junior Professional in“,*
 2. *dass die Fortbildungsprüfungsregelungen die Voraussetzungen des § 42c Absatz 2 und 3 erfüllen, so beginnt die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses mit den Wörtern „Senior Professional in“,*
 3. *dass die Fortbildungsprüfungsregelungen die Voraussetzungen des § 42d Absatz 2 und 3 erfüllen, so beginnt die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses mit den Wörtern „Strategic Professional in“.*
 - b. *Nummer 30 wird wie folgt geändert:*
Die Wörter „Bachelor Professional“ werden durch die Wörter „Senior Professional“ ersetzt.
 - c. *Nummer 32 wird wie folgt geändert:*
Die Wörter „Bachelor Professional“ werden durch die Wörter „Senior Professional“ ersetzt.

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung der Bezeichnungen „Geprüfte/r Berufsspezialist/in“, „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ für die drei neu gesetzlich verankerten Stufen der beruflichen Fortbildung vor. Diese Benennung ist bei zahlreichen Akteuren der beruflichen Bildung vom Bundesrat über die Bundesver-

einigung Deutscher Arbeitgeberverbände, den Deutschen Gewerkschaftsbund bis hin zur Hochschulrektorenkonferenz auf Unverständnis und Widerstand gestoßen, zumal der Fortbestand der gegenwärtig gebräuchlichen und etablierten Fortbildungsbezeichnungen unter den Vorbehalt eines besonderen öffentlichen Interesses gestellt wird.

Für den Fall, dass sich im Ausschuss keine Mehrheit zum Verzicht auf die Einführung der neuen Bezeichnungen finden sollte, bietet dieser Änderungsantrag als Alternative die Einführung der unter anderem von der Hochschulrektorenkonferenz vorgeschlagenen Fortbildungsbezeichnungen vor. Dadurch wird die begriffliche Nähe zu akademischen Abschlüssen vermieden und die Eigenständigkeit des beruflichen Bildungssystems gestärkt.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD

Enthaltung: DIE LINKE., B90/GR

Änderungsantrag 15 der Fraktion der FDP

Änderung

1. Artikel 1 Nummer 25 wird wie folgt geändert:

a. In §§ 53b Absatz 4, 53c Absatz 4 und 53d Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Die Fortbildungsordnung kann eine weitere Abschlussbezeichnung vorsehen. Diese Abschlussbezeichnungen darf nur führen, wer die Prüfung der ersten beruflichen Fortbildungsstufe bestanden hat.“

b. § 54 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Fortbildungsprüfungsregelungen können eine weitere Abschlussbezeichnung vorsehen.“

2. Artikel 2 Nummer 17 wird wie folgt geändert:

a. In §§ 42b Absatz 4, 42c Absatz 4 und 42d Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Die Fortbildungsordnung kann eine weitere Abschlussbezeichnung vorsehen. Diese Abschlussbezeichnungen darf nur führen, wer die Prüfung der ersten beruflichen Fortbildungsstufe bestanden hat.“

b. § 42f Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Fortbildungsprüfungsregelungen können eine weitere Abschlussbezeichnung vorsehen.“

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene, offene Regelung für den Meistertitel, die optional auch die Verwendung der neuen Bezeichnungen der zweiten Fortbildungsstufe erlaubt, soll generell für alle Fortbildungsabschlüsse geöffnet werden. Dadurch wäre es nicht nur möglich, eine etablierte Bezeichnung der neuen voranzustellen, sondern beide Bezeichnungen auch eigenständig zu führen.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP, B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Enthaltung: AfD, DIE LINKE.

Änderungsantrag 16 der Fraktion der FDPÄnderung

1. Artikel 1 Nummer 25 wird wie folgt geändert:

In §§ 53b Absatz 4 Satz 2, 53c Absatz 4 Satz 2, 53d Absatz 4 Satz 2 und 54 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „, sofern an der Voranstellung ein besonderes öffentliches Interesse besteht“ gestrichen.

2. Artikel 2 Nummer 17 wird wie folgt geändert:

In §§ 42b Absatz 4 Satz 2, 42c Absatz 4 Satz 2, 42d Absatz 4 Satz 2 und 42f Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „, sofern an der Voranstellung ein besonderes öffentliches Interesse besteht“ gestrichen.

Begründung

Etablierte und von den Sozialpartnern entwickelte Fortbildungsbezeichnungen sollen nicht unter den Vorbehalt eines öffentlichen Interesses gestellt werden. Zudem ist unklar, wer außer den Sozialpartnern sonst Träger des öffentlichen Interesses sein und somit über die Verwendung der Bezeichnungen entscheiden sollte.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD, FDP, B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 17 der Fraktion der FDPÄnderung

1. Artikel 1 Nummer 25 wird wie folgt geändert:

§ 53a Absatz 2 wird gestrichen.

2. Artikel 2 Nummer 17 wird wie folgt geändert:

§ 42a Absatz 2 wird gestrichen.

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass jede Fortbildungsordnung der ersten Stufe der beruflichen Fortbildung auch auf einen Abschluss der zweiten Stufe hinführen soll. Durch die Streichung wird diese Vorgabe gelockert.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP
Ablehnung: CDU/CSU, SPD, B90/GR
Enthaltung: AfD, DIE LINKE.

Änderungsantrag 18 der Fraktion der FDPÄnderung

1. Artikel 1 Nummer 25 wird wie folgt geändert:

§§ 53b Absatz 2 Satz 2, 53c Absatz 2 Satz 2 und 53d Absatz 2 Satz 2 werden gestrichen.

2. Artikel 2 Nummer 17 wird wie folgt geändert:

§§ 42b Absatz 2 Satz 2, 42c Absatz 2 Satz 2 und 42d Absatz 2 Satz 2 werden gestrichen.

Begründung

Die Fortbildungsordnungen sollen keinen Lernumfang in Form einer Stundenanzahl voraussetzen. Dies entspricht nicht der bisherigen Systematik von Fortbildungsordnungen.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD, FDP, B90/GR
Ablehnung: CDU/CSU, SPD,
Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 19 der Fraktion der FDPÄnderung

1. Artikel 1 Nummer 25 wird wie folgt geändert:

a. § 53b Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Als Voraussetzung zur Zulassung für eine Prüfung der ersten beruflichen Fortbildungsstufe ist als Regelzugang vorzusehen:

aa. der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf,

bb. der Erwerb von ECTS-Punkten in einem Studium,

cc. einschlägige Berufspraxis oder

dd. ein Nachweis, durch welchen glaubhaft dargestellt werden kann, dass Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben worden sind, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.“

b. § 53c Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Als Voraussetzung zur Zulassung für eine Prüfung der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe ist als Regelzugang vorzusehen:

aa. der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf,

bb. ein Abschluss der ersten beruflichen Fortbildungsstufe,

cc. der Erwerb von ECTS-Punkten in einem Studium,

dd. einschlägige Berufspraxis oder

- ee. ein Nachweis, durch welchen glaubhaft dargestellt werden kann, dass Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben worden sind, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.*‘
- c. § 53d Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Als Voraussetzung zur Zulassung für eine Prüfung der dritten beruflichen Fortbildungsstufe ist als Regelzugang vorzusehen:
- aa. ein Abschluss der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe,*
 - bb. der Erwerb von ECTS-Punkten in einem Studium,*
 - cc. einschlägige Berufspraxis oder*
 - dd. ein Nachweis, durch welchen glaubhaft dargestellt werden kann, dass Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben worden sind, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.*‘
2. Artikel 2 Nummer 17 wird wie folgt geändert:
- a. § 42b Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Als Voraussetzung zur Zulassung für eine Prüfung der ersten beruflichen Fortbildungsstufe ist als Regelzugang vorzusehen:
- aa. der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf,*
 - bb. der Erwerb von ECTS-Punkten in einem Studium,*
 - cc. einschlägige Berufspraxis oder*
 - dd. ein Nachweis, durch welchen glaubhaft dargestellt werden kann, dass Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben worden sind, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.*‘
- b. § 42c Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Als Voraussetzung zur Zulassung für eine Prüfung der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe ist als Regelzugang vorzusehen:
- aa. der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf,*
 - bb. ein Abschluss der ersten beruflichen Fortbildungsstufe,*
 - cc. der Erwerb von ECTS-Punkten in einem Studium,*
 - dd. einschlägige Berufspraxis oder*
 - ee. ein Nachweis, durch welchen glaubhaft dargestellt werden kann, dass Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben worden sind, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.*‘
- c. § 42d Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Als Voraussetzung zur Zulassung für eine Prüfung der dritten beruflichen Fortbildungsstufe ist als Regelzugang vorzusehen:
- aa. ein Abschluss der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe,*
 - bb. eine bestandene Meisterprüfung,*
 - cc. der Erwerb von ECTS-Punkten in einem Studium,*
 - dd. einschlägige Berufspraxis oder*
 - ee. ein Nachweis, durch welchen glaubhaft dargestellt werden kann, dass Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben worden sind, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.*‘

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht als Regelzugang lediglich den Abschluss in einem Ausbildungsberuf bzw. der jeweils eine Stufe niedrigeren Fortbildungsstufe vor. Viele moderne Fortbildungsordnungen schaffen jedoch durch die Anerkennung von Berufspraxis oder ECTS-Punkten mehr Offenheit und Möglichkeiten zum Quereinstieg. Diese Flexibilität soll durch die Änderung gefördert werden.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: CDU/CSU, SPD,

Enthaltung: AfD, B90/GR

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte 2 Änderungsanträge ein.

Änderungsantrag 1 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderung

1. Artikel 1 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. § 17 wird wie folgt gefasst:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vergütung ist unangemessen, wenn sie den Durchschnitt aller tariflichen Vergütungen im Bundesgebiet um 20 vom Hundert (Mindestvergütung) im jeweiligen Ausbildungsjahr unterschreitet. Das Bundesinstitut für Berufsbildung setzt den Durchschnitt nach Satz 1 für das jeweilige Ausbildungsjahr fest und gibt ihn jährlich zum 01. August durch Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes im Bundesanzeiger bekannt.

b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

c) Die Absätze 5 bis 7 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Angaben „den Absätzen 2 bis 4“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt und in Satz 2 die Wörter „Die Angemessenheit der Vergütung ist jedoch ausgeschlossen“ durch die Wörter „Die Vergütung ist unangemessen“ ersetzt.

2. Nach Nummer 33 wird eine Nummer 34 eingefügt:

„Nummer 34 wird wie folgt gefasst:

„34. Nach § 90 Absatz 3 Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. den Durchschnitt aller tariflichen Vergütungen im gesamten Bundesgebiet nach § 17 Absatz 2 Satz 2 festzusetzen und bekanntzugeben.

3. Die bisherigen Nummern 34 bis 40 werden zu den Nummern 35 bis 41.

Begründung

Die betriebliche Berufsausbildung bleibt nur dann attraktiv, wenn die Ausbildungsvergütung annähernd ein Äquivalent für geleisteten betrieblichen Arbeitseinsatz darstellt und grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, davon den Lebensunterhalt weitgehend zu bestreiten. Das ist nur der Fall, wenn einzelne derzeit diesem Ansatz widersprechende Ausbildungsvergütungen nennenswert und flächendeckend erhöht werden. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Betrag von beginnend 515 Euro im ersten Ausbildungsjahr mit entsprechenden Steigerungen in den folgenden Ausbildungsjahren reicht dafür nicht aus. Tarifliche Absenkungsmöglichkeiten sind zudem auszuschließen, da diese dem Zweck einer Mindestausbildungsvergütung widersprechen.

Eine Mindestausbildungsvergütung, die sich am Gesamtdurchschnitt aller tariflichen Ausbildungsvergütungen für das jeweilige Ausbildungsjahr bemisst, den sie um maximal 20 Prozent unterschreiten darf, knüpft an die

Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Unterschreitung von Ausbildungsvergütungen in nicht tarifgebundenen Betrieben an. Das Bundesinstitut für Berufsbildung ermittelt ohnehin regelmäßig die entsprechenden Daten. Dadurch ist ein Verwaltungsmehraufwand ausgeschlossen. Eine wiederkehrende Aushandlung neuer Mindestausbildungsbeträge entfällt in den Folgejahren.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Enthaltung: -

Änderungsantrag 2 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderung

1. Artikel 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

, Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe Abschnitt 1 Fortbildungsordnungen des Bundes“ wird gestrichen.

b) Die §§ 53a bis 53e werden gestrichen.

c) Die Angabe „Abschnitt 3 Ausländische Vorqualifikationen, Prüfungen“ wird gestrichen.

2. Nummer 25 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 2

Berufliche Fortbildung“

a) § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53

Fortbildungsordnung

(1) Als Grundlage für eine einheitliche berufliche Fortbildung kann das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder dem sonst zuständigen Fachministerium nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Fortbildungsabschlüsse anerkennen und hierfür Prüfungsregelungen erlassen (Fortbildungsordnung).

(2) Die Fortbildungsordnung hat festzulegen

1. die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses,

2. das Ziel, den Inhalt und die Anforderungen der Prüfung,
3. die Zulassungsvoraussetzungen sowie
4. das Prüfungsverfahren.

(3) Abweichend von Absatz 1 werden Fortbildungsordnungen in Berufen der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft, durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, Fortbildungsordnungen in Berufen der Hauswirtschaft durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erlassen.“

b) Die § 53a bis § 53e werden gestrichen.

c) Die Angabe „Abschnitt 2 Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen“ wird gestrichen.

d) § 54 wird wie folgt gefasst:

aa) Der Absatz 3 wird gestrichen.

bb) Der Absatz 4 wird zu Absatz 3.

e) Die Angabe „Abschnitt 3 Ausländische Vorqualifikationen, Prüfungen“ wird gestrichen.

f) In § 57 wird die Angabe „53b bis 53e“ durch die Angabe „53“ ersetzt.

g. In Nummer 38 wird Buchstabe a) Doppelbuchstabe dd) die Nummer 9 wie folgt geändert:

„9. Entgegen § 54 Absatz 3 eine Abschlussbezeichnung führt, oder“.

3. Artikel 2 Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

a) § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42

(1) Als Grundlage für eine einheitliche berufliche Fortbildung kann das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach Anhören des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Fortbildungsabschlüsse anerkennen und hierfür Prüfungsregelungen erlassen (Fortbildungsordnung).

(2) Die Fortbildungsordnung hat festzulegen

1. die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses,
2. das Ziel, den Inhalt und die Anforderungen der Prüfung,

3. die Zulassungsvoraussetzungen sowie

4. das Prüfungsverfahren.

b) Die §§ 42a bis 42e werden gestrichen.

c) § 42 f wird zu einem neuen § 42a.

aa) im neuen § 42a wird Absatz 3 gestrichen und Absatz 4 zu Absatz 3.

bb) Im neuen § 42a Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

d) § 42g wird zu § 42b und die Angabe „§42f“ durch die Angabe „42a“ ersetzt.

e) § 42h wird zu einem neuen § 42c.

f) § 42 i wird gestrichen.

g) Die Nummer 21 wird gestrichen.

h) In Nummer 22 wird die Angabe „wird §42n und wird“ gestrichen.

i) Die Nummern 23 bis 27 werden gestrichen.

j) Die Nummern 29 und 30 werden gestrichen.

k) Die Nummern 32 und 33 werden gestrichen.

l) Die Nummern 35 und 36 werden gestrichen.

m) Die Nummer 36 wird wie folgt gefasst:

, § 117 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. entgegen § 42a Absatz 3, § 51 oder § 51d eine dort genannte Abschluss- oder Ausbildungsbezeichnung führt.“

o) Die Nummer 37 wird gestrichen.

Begründung

Die berufliche Bildung in Deutschland zeichnet sich wesentlich durch das Konsensprinzip aus. Die im vorliegenden Gesetzentwurf in den §§ 53 ff. vorgeschlagenen neuen Abschlussbezeichnungen „Geprüfter Berufsspezialist und Geprüfte Berufsspezialistin“, „Bachelor Professional“ sowie „Master Professional“ werden von zahlreichen Akteuren der beruflichen und akademischen Bildung als unnötig und teils sogar als im Widerspruch zu den Zielen des Gesetzentwurfs stehend abgelehnt.

Ihre Einführung gegen den ausdrücklichen Wunsch des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Gewerkschaftsjungen, der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, des Bundesrates, der Hochschulrektorenkonferenz, der Vertreter der freien Berufe sowie des Handelsverbandes ist daher abzulehnen.

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag wird die Einführung der neuen Abschlussbezeichnungen aus dem Gesetzentwurf gestrichen. Der Gesetzgeber eröffnet dem Bundesministerium für Bildung und Forschung damit die Möglichkeit, im weiteren Beratungsprozess unter Einbeziehung der Sozialpartner, der Wissenschaft, der Länder sowie Vertretern der Fraktionen des Deutschen Bundestages gemeinsam trag- und konsensfähige unverwechselbare Abschlussbezeichnungen zu entwickeln, die deren Wertigkeit verdeutlichen und die Gleichwertigkeit von

beruflicher und akademischer Abschlüsse entsprechend ihrer Einstufung nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen zum Ausdruck bringen.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD

Enthaltung: -

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 19/10815 verwiesen.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung.

Zu Buchstabe b

(§ 14)

Die Ergänzung stellt klar, dass Fachliteratur, die für die betriebliche Ausbildung erforderlich ist, von Auszubildenden nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden, sondern von dem Ausbildungsbetrieb zur Verfügung gestellt werden soll.

(§ 15)

Bereits in seiner bislang geltenden Fassung sah § 15 die Freistellung Auszubildender (ohne Differenzierung nach ihrem Alter) für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen vor. Gleiches gilt für Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte.

Regelungen zur Anrechnung dieser freigestellten Zeiten fanden sich im BBiG bislang nicht. Für Jugendliche wird die Anrechnung in den §§ 9 und 10 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) geregelt. Für erwachsene Auszubildende werden grundsätzlich mangels einer gesetzlichen Regelung – § 9 Absatz 4 (alt) JArbSchG wurde 1997 abgeschafft – nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nur die Berufsschulzeiten angerechnet, die sich mit der betrieblichen Arbeitszeit überschneiden.

Zu Absatz 1

In Satz 1 wird das bestehende Beschäftigungsverbot für erwachsene Auszubildende aus § 9 Absatz 1 Nummer 1 JArbSchG ins BBiG übernommen. Mit Satz 2 werden für alle Auszubildenden ohne Differenzierung Freistellungsansprüche analog der Regelungen in §§ 9, 10 JArbSchG übernommen. Erwachsene Auszubildende werden damit jugendlichen Auszubildenden bei der Freistellung für Berufsschul- und Prüfungszeiten gleichgestellt. Dies beinhaltet neu für erwachsene Auszubildende auch die Freistellung an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, sowie für einen Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten einmal in der Woche (entsprechend in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen).

Absatz 2 regelt neu die Anrechnung freigestellter Zeiten auf die betriebliche Ausbildungszeit für alle Auszubildenden entsprechend den bislang in §§ 9, 10 JArbSchG enthaltenen Regelungen für jugendliche Auszubildende mit einer Ausnahme: Bei der Anrechnung von Berufsschultagen, Berufsschulwochen und dem der Prüfung vorangehenden Arbeitstag werden im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage nicht automatisch 8 (bzw. 40) Stunden, sondern künftig die durchschnittliche tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit berücksichtigt.

Absatz 3 stellt klar, dass für Auszubildende unter 18 Jahren weiterhin das JArbSchG gilt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Regelungen zu Berufsschule, Prüfungen und außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen in §§ 9 und 10 JArbSchG.

Die Pflicht der Auszubildenden zur Fortzahlung der Vergütung während Zeiten der Freistellung ergibt sich aus § 19 Absatz 1 Nummer 1, der auf § 15 verweist.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers, auf den der Bundesrat hingewiesen hatte (vgl. BT-Drucksache 19/12798, S. 4, Nr. 4).

Zu Buchstabe d

Niemand darf in der Ausübung des Amtes als ehrenamtliches Mitglied eines Prüfungsausschusses behindert oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt werden. Die Regelung sichert die bereits gängige Praxis ab, dass ehrenamtliche Prüferinnen und Prüfer für die Zeit ihrer Tätigkeit als Prüfende von ihrem Arbeitgeber für die Prüfung freigestellt werden. Hierzu gewährt die Regelung der Prüferin oder dem Prüfer gegenüber ihrem Arbeitgeber einen Rechtsanspruch auf Freistellung.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um die Ergänzung der Verweisung um die Vorschrift hinsichtlich der Abstimmung. Bisher fand sich nur die Verweisung auf Regelungen zur Zusammensetzung.

Zu Buchstabe f

Die Änderung greift ein Anliegen des Bundesrates auf (vgl. BT-Drucksache 19/12798, S. 13, Nr. 16). Parallel zu den vorgesehenen Änderungen zu § 47 Absatz 3 und 4 in Bezug auf zuständige Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes ist eine Verordnungsermächtigung für Prüfungsordnungen zu schaffen, wenn nach § 71 Absatz 8 das Land die zuständige Stelle bestimmt, soweit Kammern für einzelne Berufsbereiche nach § 71 Absatz 1 bis 6 nicht bestehen. Da die zuständige Stelle Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung zu erlassen hat, kann das Land nur Behörden oder öffentlich-rechtliche Körperschaften als zuständige Stelle bestimmen, da nur diese Rechtsvorschriften verbindlich erlassen können. Die Formulierung in den neuen Absätzen 4 und 5 berücksichtigt, dass nicht nur Landesbehörden, sondern auch andere staatliche Stellen zur zuständigen Stelle bestimmt werden können bzw. worden sind.

Zu Buchstabe g

Die Änderung greift einen Hinweis des Bundesrates auf (vgl. BT-Drucksache 19/12798, S. 14, Nr. 17). Der Begriff „Umschulende“ wird bereits im BBiG für die Bildungseinrichtungen verwendet, die Umschulungsmaßnahmen durchführen (vgl. § 62 Absatz 2) und steht somit nicht mehr für die Personen, die umzuschulen sind, bereit. In der Kommentarliteratur findet sich die vom Bundesrat vorgeschlagene Begrifflichkeit der „Umzuschulenden“.

Zu Buchstabe h

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Streichung des Halbsatzes hinsichtlich des besonderen öffentlichen Interesses kann einerseits Bürokratie vermieden und andererseits klargestellt werden, dass alle bisherigen bekannten und bewährten Bezeichnungen ohne zusätzliche rechtliche Voraussetzungen im Ordnungsverfahren und damit unter Beteiligung der Sozialpartner vorangestellt werden können.

Durch die explizite Öffnung der Abschlussbezeichnung für gleichwertige berufliche Fortbildungen auf der Grundlage bundes- oder landesrechtlicher Regelungen jenseits des Regelungsbereiches des BBiG und der HwO wird

sichergestellt, dass auch deren Absolventinnen und Absolventen von den attraktiven, international anschlussfähigen Bezeichnungen profitieren können, wenn dies in den entsprechendem bundes- oder landesrechtlichen Regelungen so geregelt wird. Es wird also klargestellt, dass das BBiG und die HwO bei den neuen Abschlussbezeichnungen gegenüber derartigen gleichwertigen Fortbildungen keine Sperrwirkung entfalten sollen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird auf die Ausführungen unter Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es wird auf die Ausführungen unter Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Regelung greift ein Anliegen des Bundesrates auf (vgl. BT-Drucksache 19/12798, S. 15, Nr. 20). Die Ausführungen zu Buchstabe f gelten entsprechend.

Zu Doppelbuchstabe ee

Es wird auf die Ausführungen unter Buchstabe a verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe ff

Die klarstellende Ermächtigung zur Bildung gemeinsamer Prüfungsausschüsse im Fortbildungsbereich greift ein Anliegen des Bundesrates auf (vgl. BT-Drucksache 19/12798, S. 15, Nr. 21).

Zu Buchstabe i

Die Regelung greift ein Anliegen des Bundesrates auf (vgl. BT-Drucksache 19/12798, S. 16, Nr. 22). Die Ausführungen zu Buchstabe f gelten entsprechend.

Zu Buchstabe j

Durch die Neufassung wird klargestellt, dass künftig auch Verstöße gegen das Beschäftigungsverbot in § 15 Absatz 1 Satz 1 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Zu Buchstabe k

Durch die Ergänzung wird eine Evaluation der Neuregelungen zu Prüferdelegationen vorgesehen. Hierbei soll insbesondere überprüft werden, ob durch die Neuregelung in der Praxis bestehende Engpässe bei zur Verfügung stehenden Prüferinnen und Prüfern vermindert werden. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a (neu) sieht vor, dass bei einer nicht bestandenen Abschlussprüfung einer drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildung der Abschluss des zweijährigen Ausbildungsberufs erworben werden kann. Dadurch soll die bisher bereits geübte Verordnungspraxis gesetzlich verankert werden. Ein strukturpolitischer Paradigmenwechsel ist damit nicht beabsichtigt. Durch die Erweiterung der Evaluation auf diese Neuregelung soll überprüft werden, ob das Ziel der Rechtssicherheit erreicht wurde und ob sie sich in der Praxis bewährt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderung greift ein Anliegen des Bundesrates auf (vgl. BT-Drucksache 19/12798, S. 17, Nr. 26). Im Sinne der Gleichbehandlung der Handwerksinnungen mit den Handwerkskammern ist eine entsprechende Ergänzung geboten, so dass auch die zur Errichtung von Prüfungsausschüssen ermächtigten Handwerksinnungen die Möglichkeit haben, weitere Prüfende für den Einsatz in Prüferdelegationen nach § 35a Absatz 2 zu berufen.

Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des § 40 BBiG, vgl. die Ausführungen zu Buchstabe d.

Zu Buchstabe b

Zum einen wird auf Buchstabe e verwiesen, wonach eine entsprechende Ergänzung der Verweisung hinsichtlich der Abstimmung erfolgt. Zum anderen findet eine Ergänzung der Verweisung um die Regelung des § 34 Absatz 3 statt, damit diese handwerksspezifische Anforderung an die Qualifikation der Prüfenden auch für die Prüfungsdelegationen gilt.

Zu Buchstabe c

Es wird auf die Ausführungen in der Begründung zu Buchstabe g verwiesen, die sinngemäß gelten.

Zu Buchstabe d**Zu den Doppelbuchstaben aa bis dd**

Es wird auf die Ausführungen zu Buchstabe h Doppelbuchstabe aa bis Doppelbuchstabe dd verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe ee

Es wird auf die Ausführungen zu Buchstabe h Doppelbuchstabe ff verwiesen, die sinngemäß gelten.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Zu den Buchstaben f und g

Technische Folgeänderungen zum bisherigen § 42q werden der Übersichtlichkeit halber durch Verlagerung vom bisherigen Änderungsbefehl (Artikel 2 Nummer 27) in einen neuen Änderungsbefehl (Artikel 2 Nummer 27 a) vorgenommen.

Die weiteren technischen Folgeänderungen sind erforderlich, da insbesondere § 88 BBiG neugefasst wird und eine Erstreckung der Anzeigepflicht auf die in dieser Vorschrift genannten Angaben nicht mehr erforderlich ist.

Zu Nummer 3Artikel 3**(§ 9)**

Entsprechend der Anrechnungsregelung in § 15 Absatz 2 BBiG wird die Anrechnungsregelung in § 9 Absatz 2 neu gefasst. Dabei wird der Begrifflichkeit des Jugendarbeitsschutzgesetzes folgend der Begriff „Arbeitszeit“ verwendet und nicht „Ausbildungszeit“ wie im BBiG.

Die Anrechnung erfolgt auf die individuelle Arbeitszeit des Jugendlichen. Mit Blick auf die zunehmende Flexibilisierung der Arbeitszeit wird auf eine starre Anrechnungsregelung verzichtet. Ist zum Beispiel aufgrund tarifvertraglicher oder betrieblicher Regelungen eine Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche an fünf Arbeitstagen vereinbart, so werden für einen Berufsschultag nach Absatz 2 Nummer 2 acht Stunden, bei einer Berufsschulwoche nach Absatz 2 Nummer 3 40 Stunden auf die vereinbarte Arbeitszeit angerechnet. Bei einer vereinbarten 35-Stunden-Woche würden entsprechend sieben Stunden bzw. 35 Stunden angerechnet. Diese Berechnung gilt auch für den Fall, dass die Arbeitszeit flexibel gestaltet wird. Überstunden bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

(§ 10)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 3 Nummer 1.

Auch in der Anrechnungsregelung nach § 10 Absatz 2 wird künftig auf die individuelle Arbeitszeit des Jugendlichen Bezug genommen.

(§ 58)

Auch Verstöße gegen die Beschäftigungsverbote in § 9 Absatz 1 Satz 2 können künftig als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(§ 71)

§ 71 enthält die früher übliche Berlinklausel. Dieser Paragraph ist gegenstandslos und kann aufgehoben werden.

Artikel 4 bis 6

Der Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung sieht in § 17 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vor, eine Mindestausbildungsvergütung einzuführen. Der Gesetzentwurf sieht keine Differenzierung zwischen betrieblicher und außerbetrieblicher Berufsausbildung vor. Die Mindestausbildungsvergütung gilt danach grundsätzlich auch für außerbetriebliche Berufsausbildungen.

Dies hat zur Folge, dass sich die Ausbildungsvergütung für Auszubildende in außerbetrieblicher Berufsausbildung ab dem 1. Januar 2020 von 391 Euro monatlich auf die in § 17 BBiG vorgesehenen Beträge (in der Regel zunächst mindestens 515 Euro monatlich) erhöht.

Die Berücksichtigung der Mindestausbildungsvergütung bei außerbetrieblicher Berufsausbildung macht eine Anpassung des Erstattungsbetrages, den die Agenturen für Arbeit an die Träger der außerbetrieblichen Ausbildung leisten, erforderlich. Ansonsten entstünden beim durchführenden Maßnahmeträger ungedeckte Kosten für die Ausbildungsvergütung.

Die Neuregelung sieht vor, dass die Agentur für Arbeit dem Maßnahmeträger künftig den an den Auszubildenden gezahlten Betrag der Ausbildungsvergütung erstattet, allerdings nur bis zur Höhe der Mindestausbildungsvergütung nach § 17 BBiG. Dies wird in der Regel die nach § 17 Absatz 2 BBiG zu zahlende Mindestvergütung sein. Der Träger wird in der Regel nicht eine niedrigere tarifliche Ausbildungsvergütung nach § 17 Absatz 3 BBiG zahlen, da ein eventuell für den Träger geltender Tarifvertrag lediglich die für den eigenen Betrieb auszubildenden Personen im Blick haben dürfte, nicht jedoch Personen, die der Träger im Rahmen der von ihm angebotenen Dienstleistung „außerbetrieblich“ ausbildet.

Als weitere Folge der Berücksichtigung der Mindestausbildungsvergütung müssen auch die Regelungen zur Tragung der Sozialversicherungsbeiträge angepasst werden. Nach geltendem Recht trägt der Arbeitgeber (Träger) für Auszubildende in einer außerbetrieblichen Ausbildung die Beiträge allein (§ 346 Absatz 1b des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III), § 251 Absatz 4c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (auch in Verbindung mit § 59 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI)); § 168 Absatz 1 Nummer 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)). Zukünftig ist eine Beitragstragung von Auszubildenden und Arbeitgebern je zur Hälfte angezeigt, wie sie auch für Auszubildende in Betrieben gilt. Andernfalls stünden Auszubildende in außerbetrieblicher Berufsausbildung bei der Netto-Ausbildungsvergütung besser als Auszubildende in Betrieben, die die Mindestausbildungsvergütung erhalten. Im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben sich durch die Abschaffung der alleinigen Beitragstragung durch den Arbeitgeber Folgeänderungen in den §§ 1 und 162 SGB VI.

Menschen mit Behinderungen, die eine außerbetriebliche Ausbildung in einem Berufsbildungswerk oder in einer anderen speziell auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen ausgerichteten Einrichtung absolvieren, erhalten bereits nach geltendem Recht keine Ausbildungsvergütung, sondern ein bedürftigkeitsabhängiges Ausbildungsgeld nach den §§ 122 bis 126 SGB III durch die Bundesagentur für Arbeit. Dieses Leistungssystem soll auch nach Einführung einer Mindestausbildungsvergütung grundsätzlich beibehalten werden. Allerdings wird für das Ausbildungsgeld eine Bedarfsuntergrenze in Höhe der Netto-Mindestausbildungsvergütung eingeführt. Damit wird die Einführung einer Mindestausbildungsvergütung nach § 17 BBiG für die Ausbildungsförderung von Menschen mit Behinderungen unter Berücksichtigung des bisherigen Leistungssystems nachvollzogen. Liegt die Netto-Mindestausbildungsvergütung über dem jeweiligen Bedarfssatz, wird dieser Bedarfssatz entsprechend aufgestockt. In den Fällen, in denen die Auszubildenden in einem Wohnheim oder Internat untergebracht sind und die Bundesagentur für Arbeit oder ein anderer Leistungsträger die Wohn- und Verpflegungskosten in voller Höhe übernimmt, wird der Netto-Mindestausbildungsvergütung der Bedarf nach Nummer 2 zuzüglich der Beträge, die in der Sozialversicherungsentgeltverordnung als Werte der als Sachbezüge zur Verfügung gestellten Verpflegung und Unterkunft für Auszubildende jeweils geregelt sind, gegenübergestellt. Ergibt sich bei diesem Vergleich eine höhere Netto-Mindestausbildungsvergütung, wird die Differenz als Ausgleichsbetrag gezahlt. Die Wohn- und Verpflegungskosten werden auch in diesem Fall weiterhin voll übernommen.

Für Auszubildende, die keine Ausbildungsvergütung erhalten, soll bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes die nach § 17 Absatz 2 BBiG maßgebliche Mindestvergütung zugrunde gelegt werden.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung.

Berlin, den 23. Oktober 2019

Stephan Albani
Berichterstatter

Yasmin Fahimi
Berichterstatterin

Nicole Höchst
Berichterstatter

**Dr. Jens Brandenburg (Rhein-
Neckar)**
Berichterstatter

Dr. Birke Bull-Bischoff
Berichterstatterin

Beate Walter-Rosenheimer
Berichterstatterin